

Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Schwäbisch-Fränkischen Waldes im 15. und frühen 16. Jahrhundert

VON GERHARD FRITZ

Quellenlage, Forschungsstand und Fragestellungen

Die Quellenlage zur Geschichte des Benediktiner-Klosters Murrhardt ist – im Vergleich zu den meisten anderen Klöstern Südwestdeutschlands – eher schlecht. Nachdem im Bauernkrieg 1525 das nach Lorch evakuierte Klosterarchiv dort zugrunde gegangen war – darunter die erst ganz kurz zuvor von dem in Murrhardt tätigen Schwäbisch Haller Priester und Notar Georg Widmann verfasste Klosterchronik – sind nur wenige Quellen erhalten geblieben¹. Der nach der Reformation Mitte des 16. Jahrhunderts nach Stuttgart gekommene Restbestand des Klosterarchivs umfasst ganze 56 Urkunden, die kaum in die Zeit des 15. oder gar 14. Jahrhunderts zurückreichen². Einige wenige Schriftstücke, die in diese Zeit und noch weiter zurückreichen, sind offenkundige Irrläufer, die außerhalb des in Lorch zerstörten Archivs die Jahrhunderte überdauert haben. Eine dünne Streuüberlieferung, in der das Kloster Murrhardt hauptsächlich in benachbarten Herrschaften meist mehr oder minder beiläufig erwähnt wird, ergänzt zwar die spärlichen Kenntnisse über das Kloster, kann aber den Verlust des Klosterarchivs ebenso wenig ersetzen wie die von Widmann um 1550 aus dem Gedächtnis niedergeschriebene Kurzfassung seiner 1525 verlorenen Chronik.

Da sich auch im Archiv der Stadt Murrhardt so gut wie keine Dokumente aus der Zeit des Mittelalters erhalten haben, hat sich die bisherige Forschung zur mittelalterlichen Geschichte Murrhardts in der Hauptsache notgedrungen darauf beschränkt, die Herrschafts- und Kirchengeschichte des Klosters zu rekonstruieren. Einige sozialgeschichtliche Überlegungen konnten zwar angestellt werden, allerdings hauptsächlich auf der Basis von Herdstätten- und Türkensteuerlisten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die fast keinen Einblick in frühere Zeiten ermöglichten. Da auch die Lagerbuch-Überlieferung nicht günstig ist, waren auch von dort her keine nennenswerten Erkenntnisse für die Zeit vor den 1520er Jahren zu erwarten: Das älteste Lagerbuch stammt von 1539 und behan-

1 Gerhard *Fritz*: Stadt und Kloster Murrhardt im Spätmittelalter und in der Reformationszeit (FWFr 34). Sigmaringen 1990. S. 15 f.

2 Die Urkunden befinden sich im Bestand HStA Stuttgart (HStASt) A 508.

delt nur die Murrhardter Pflege Westheim. Die Lagerbücher zum engeren Kern des Klostergebiets stammen erst von 1575/76³.

Es gibt allerdings eine Quelle, die auf unbekannte Weise die Vernichtung des Archivs 1525 überlebt hat: ein 16 Blätter beziehungsweise 32 Seiten umfassendes, aus den Jahren 1503 bis 1506 stammendes Heft über einen Viehtriebsstreit zwischen der Stadt beziehungsweise dem Kloster Murrhardt einerseits und den Weilern rund um Murrhardt andererseits. Es mag sich um eine außerhalb des Klosterarchivs aufbewahrte Zweitschrift dieses Streits handeln⁴ – die Anfertigung von Zweit- oder Drittexemplaren wird am Ende des Dokuments ausdrücklich erwähnt.

Diese Akte zum Viehtriebsstreit wurde in meiner 1990 erschienenen Studie zu Stadt und Kloster Murrhardt im Spätmittelalter und in der Reformationszeit durchaus verwendet, und zwar vor allem in historisch-demographischem Zusammenhang. Die in dem Heft von 1503/06 genannten Angaben ermöglichen es, das teilweise erstaunlich hohe Lebensalter mehrerer Dutzend der damals befragten Personen zu rekonstruieren⁵.

Darüber hinaus habe ich seinerzeit die Informationen der Akte von 1503/06 – von kleinen Details abgesehen – nicht weiter herangezogen. Der Viehtriebsstreit schien gar zu banal zu sein, und es interessierte auf den ersten Blick kaum, welcher Bauer aus welchen Gründen seine Schweine oder Kühe auf die Markung irgendeines benachbarten Bauern getrieben hat. Zwar habe ich in den 1990er Jahren den Text der Viehtriebsakte in den Computer getippt, mich dann aber lange Zeit nicht weiter mit der Materie befasst. Meine langjährige Beschäftigung mit kriminal- und rechtsgeschichtlichen Aspekten hat nun aber dazu geführt, die Unterlagen von 1503/06 unter ganz neuen Fragestellungen wieder durchzuschauen. Die im Zusammenhang damit durchgeführte Detailanalyse erwies sich als über die Maßen ergiebig. Sie ermöglicht nicht nur die Erstellung einer in vielerlei Hinsicht ganz neuen Chronologie des 15. Jahrhunderts im Schwäbisch-Fränkischen Wald und liefert die eine oder andere neue Einsicht in die konventionelle Herrschafts- und Klostergeschichte. Vielmehr ist es möglich, für den größten Teil des 15. Jahrhunderts (für das beginnende 16. Jahrhundert ohnehin) eine Fülle neuer Erkenntnisse zu den unterschiedlichsten, hauptsächlich sozialgeschichtlichen Bereichen zu liefern und damit einen wichtigen Beitrag zu einer bisher nicht vorhandenen *histoire totale* des schwäbisch-fränkischen Berglandes dieser Zeit zu leisten, das bisher weitgehend unerforscht war.

Im Einzelnen kann die Akte von 1503/06 Informationen zu folgenden Gebieten vermitteln: Zunächst einmal erfährt man, in welcher Weise zu Beginn des

3 HStASt H 102/54, zu Westheim Bd. 1 (1539), zu den Murrhardter Weilern Bd. 2 (1575), zu Murrhardt Bd. 8 (1575); vgl. auch die elektronische Edition von Bd. 8: Das Murrhardter Lagerbuch von 1576. Bearb. und hg. von Gerhard Fritz. Schwäbisch Gmünd 2010 (Schriftenreihe des Instituts für Gesellschaftswissenschaften der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd 1).

4 Die Edition des Viehtriebsstreits vgl. S. 62 ff.

5 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 168 ff.

16. Jahrhunderts Recht gesucht und Recht gesprochen wurde und wie damals ein scheidungsgerichtliches Verfahren ablief. Dabei sind aber – das sei vorweg geschickt – keine sensationell neuen Ergebnisse zu erwarten, denn selbstverständlich unterschied sich das damals in Murrhardt angewandte *Procedere* nicht von dem in anderen Teilen des Reichs im Allgemeinen und des deutschen Südwestens im Besonderen angewandten Verfahren. Interessanter ist aber, wie im Vorfeld der Untersuchung und der Entscheidungen von 1503/06 die rechtlichen Verhältnisse geklärt (oder besser: nicht geklärt) wurden. Hier ist die in der Konfliktforschung der letzten Jahrzehnte immer wieder thematisierte Frage von besonderem Interesse, inwieweit es eine infrajustizielle Konfliktregelung gab, d. h. in welchem Maße die betroffenen Akteure – hier vor allem Bauern und Hirten – ihre Streitigkeiten unterhalb der Schwelle einer offiziellen Einschaltung der Justiz eigenständig regelten⁶. Aus den Akten von 1503/06 geht detailliert hervor, wie man einen Konflikt löste. Innergesellschaftliche Mechanismen der Konfliktregulierung sind aber für das Verständnis einer Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Die Untersuchung dieses infrajustiziellen Komplexes wirft zugleich Licht auf den in der Bauernkriegsforschung und Agrargeschichte immer wieder thematisierten Bereich der Herrschaftsintensivierung und beginnenden Staatwerdung: Inwieweit lässt sich aus den bis weit in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückzuverfolgenden Prozessen ablesen, dass die agierenden Feudalherrschaften – hier insbesondere das Kloster Murrhardt, aber auch die Grafen von Löwenstein, die Schenken von Limpurg oder die Reichsstadt Schwäbisch Hall – ihre Herrschaftsrechte gegenüber den Hintersassen auszudehnen versuchten und zu dem wurden, was dann sich in der Frühen Neuzeit endgültig als Staat etablierte?⁷ Man wird dabei, wie zu zeigen sein wird, rasch über solche Herrschaftsfragen hinaus in den elementaren Bereich der Demographie, Seuchen- und Bevölkerungsgeschichte geraten. Nicht minder elementar – und für diese Region gänzlich unerforscht – ist auch die Frage der Wirtschaftsgeschichte, hauptsächlich natürlich der Agrargeschichte. Hier werden zu dem jüngst in der Literatur inten-

6 L'infrajudiciare du moyen Age à l'époque contemporaine. Actes du colloque de Dijon 5–6 Octobre 1995. Sous la direction de Benoît *Garnot*. Dijon 1996 (Publications de l'université de Bourgogne LXXXI, série du centre d'études historiques 5); Francisca *Loetz*: L'Infrajudiciare. Facetten und Bedeutung eines Konzepts. In: Andreas *Blauert* / Gerd *Schwerhoff*: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 1). Konstanz 2000. S. 545–562.

7 Vgl. in diesem Sinne z. B. die DDR-Bauernkriegs-Geschichtsschreibung: Günter *Vogler* u. a.: Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution. Berlin (West) 1982. S. 31 f.; allgemein: Peter *Blickle*: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München 1973. S. 395–438, insbesondere 425 f.; *Ders.*: Die Revolution von 1525. München 1983. S. 32–90; vgl. zusammenfassend zur marxistischen Forschung *Ders.*: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1). München 2010. S. 56 ff., 61.

siv diskutierten Thema der Feld- und Waldnutzung durch Nutztiere⁸ eine Reihe neuer Erkenntnisse geliefert.

Schließlich und endlich werden 1503/06 etliche Murrhardter Bürger und etliche Bewohner der Weiler genannt, die aufschlussreiche erfahrungsgeschichtliche Details nicht nur über sich selbst und ihre Personen mitteilen, sondern die auch einen Blick in die nicht durch Urkunden oder Lagerbücher erhellten Jahrzehnte vor den Jahren 1503/06 ermöglichen. Die damals befragten Personen werden auf diese Weise zum Spiegel der Geschichte eines großen Teils des 15. Jahrhunderts, ihre Aussagen zeigen, wie große geschichtliche Ereignisse, nicht zuletzt Kriege, unten bei den Menschen ankamen und wie sie erfahren wurden. Lebenswege und deren Regeln werden ebenso erkennbar wie Einblicke in die Herrschaftsstruktur mit ihrem Lebenswesen, dem Grad ihrer Verschriftlichung und – besonders interessant – die konkrete Herrschaftspraxis und in das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen Herrschenden und Beherrschten, wobei, wie zu zeigen sein wird, ein bloß dichotomisches Modell „Herrschende versus Beherrschte“ die Verhältnisse nur völlig unzureichend abbilden könnte⁹. Die Aussagen der Befragten zeigen, wie die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in und um Murrhardt weit zurück bis ins 15. Jahrhundert aussahen und wie die Menschen sich mit diesen Strukturen auseinandersetzten.

Die Quelle: Der Murrhardter Viehtriebsstreit von 1503/06¹⁰

Nach Schriftvergleich ist der Text des Viehtriebsstreits von 1503/06 eindeutig vom Murrhardter Stadtschreiber Peter Ziegler geschrieben, der 1502 auch das Murrhardter Stadtrecht verfasst hatte.¹¹

Aufgeklebt ist auf dem Vorsatzblatt – ohne erkennbaren Zusammenhang zum

8 R. Johanna *Regnath*: Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 64). Ostfildern 2008. Zusammenfassend S. 281–288; *Dies.*: Schweinemast im Schönbuch. Eine spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Waldnutzungsform im Spannungsfeld von Territorialpolitik und Subsistenzökonomie. In: Sönke *Lorenz*/Peter *Rückert* (Hg.): Landnutzung und Landschaftsentwicklung im deutschen Südwesten. Zur Umweltgeschichte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 173). Stuttgart 2009. S. 179–198.

9 In diesem Sinne auch Werner *Rösener*: Einführung in die Agrargeschichte. Darmstadt 1997. S. 148–153 mit weiteren Literaturangaben.

10 HStASt A 508, Bü 2. Der Text wird grundsätzlich buchstabengetreu wiedergegeben mit Ausnahme des Verzichts auf die sprachgeschichtlich nicht relevante Verdoppelung des Buchstabens n, außer in Eigennamen, also vnd, und, statt vnnd, unnd, von statt vonn usw. Die Interpunktion und die willkürliche Groß- und Kleinschreibung wurden zur Erleichterung des Verständnisses dem modernen Sprachgebrauch angepasst.

11 Gerhard Fritz: Murrhardter Stadtrechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. In: WFr 94 (2010) S. 39–64.

Folgenden – eine kleinformatige Papierurkunde der Katharina Weschlerin, besiegelt von Hans von Morstein zu Hall, von 1491, September 24.

1. //^a *Wir die nachbenannten Conrad Staiger, Vogt zu Backennag, Wilhalm Beltz, Forstmaister zw Richenberg, Hanns, Schulthais zw Wissach vnd Josß Vlin, Burger vnd Richter zw Backennag, bekennen hie mit offenbare:*
2. *Als der erwidrig Herr, Herr Laurentz Gaull, Abpt zw Murrhart, hat von dem durchluchtig(en) hochgebornen Fursten vnd Herren, Herren Vlrichen Hertzog zw Wurttemberg vnd zu Teckg, vnser gnedigster Furst vnd Herr, in den Irrungen vnd Spennen sich eins Vichs Trybs zwuschen der Burger-schafft von Murhart eins thails vnd der Wyllerschafft hyenach folgent anderthails haltende an vns schriftlich Bevelh erlangt, sy zu bayder Syt, wie sich zethon erfordert vnd geburen wurd, och die Notturff in alweg erfordert, genugsam zu uerhoren anzunemen vnd als denn nach dem Verhöer sie deßhalben entschaiden, by dem selben Entschaid sy dann also zw bayder Syt vngemegert beliben sollen. Des wir dann die oben gedachten an zw nemen also bewilligt, och die Parthyen das also dem nach zü komen vnd zü halt(en) //^b der maß zu gesagt.*
3. *Vff das ist Conrad Möch in Namen der von Murhart, wie man zw thon p egt, mit dem Verding dargestanden dyß Meynung furgewendt: vergangner Zeyt hab mein gnediger Herr von Murrhart vß aigner Bewegung in den Spennen vor gemelt Erbberlewt, die zum Thail zu gegen sytzen, dar zuo berufft, der Hoffnung, sie gutlich zw vertragen vnd entschiden haben. Das aber nit hat wollen beschehen. Vff das habe sein Gnad denen von den Wyllerschafft by Freuelln gebott(en), die von Murrhart mit irm Schweyn Dryb by irn altem Herkomen beliben zw lassen. Das haben Etlich der mererthail nit gehalt(en), sond(er) die von Murhart vß getriben. Des sie dann deß selben Jars seindt irem gnedigen Herrn der maß zu Klag kommen, das sy vber den Verbott abermals haben ingeschlagen.*
4. *Dar uff hab ir g(nädiger) H(err) inen zw gesagt sy zw behalten, darzw Fleyß haben, wyll sie sin Verbott nit halten, Ratt zw p egen vnd dem gedachten vnserm gnedigen Fursten schriftten Bytt //^a zw schicken, das sein Gnad Vyer darzw verordne, sie irer Spenn zu entschaiden, vnd waß also von den selbe entschaid(en) wird, da by zw beliben, da mit ayn Aynigkeyt wird, vnd vff das begert, das sie mit dem Vichtryb Sommer vnd Wynther, wie sie dan das in altem Brüch byß herr ingehabt vnd geprücht haben, da by sollen beliben vnd von den Vyeren nit davon gewyssen noch getryben sollen werden.*
5. *Vff den Furtrag stendt dar in Namen vnd von wegen von der Wyllerschafft Michell Rennhart, alt Vogt zw Gaildorff, och mit dem verding mit der Antwort, man habe gehort Conrad Möch(en) mit ayner langen Red, die an Nott gewessen sy. Denn als er sagt, die von der Wyllerschafft haben myns g(nädigen) H(errn) //^b von Murrharts Verbot vbergangen, das dann sein Gnad gegen den selben zu clagen, möge er also seinen Gnad Vnderthon sy woll*

darvmb nden. Alls sy dann wytter clagen, sie syen der Hoffnung, mit dem Vichtryb sollen man sie lassen faren wie von alter her, deß verhoff(en) die von der Wyllerschafft nymmer beschehen solle, dann wo das beschehe, mochte dariuß woll Ergerß erwachssen, dann sie keins alten Pruchs noch Herkomen gestandt, den die von Murhart gehabt, dann waß sie mit Gewalt gethon haben. Auch sy dann alweg mit Gewalt vff sy getriben vnd och darzw etlich geschlagen.

6. *Darumb so habe mein g(nädiger) H(err) von Murhart die Sach wolbetracht, das er mein g(nädiger) H(err) vnd Furst vor gemelt deßhalb geschriben, das sein Gnad im Lewt darzw verordne, das der Hochmut vnd Gewalt abgestellt wird, der Hoffnung, das von den Verordnett(en) die von /^{βa} Murhart dauon sollen gewyssen werden, das vom Gotzhawß¹² von Murhart vnder wurf g sindt, furo der Hochmut vnd Gewalt abgestellt vnd vermitt(en) belib, vnd ausser der Vrsach die von der Landschafft, die dann mynem g(nädigen) H(ern) von Murhart gültbar vnd dienstbar sien, so sie etwas Somer oder Wynter Zeyt Gott beryette, so faren inen die von Murhart darin vnd entzyhen inen das, / damit sie das Gotzhawße sollten vergult(en) vnd verdienen, der Hoffnung, das von den V(er)ordnett(en) nymmer solle erkent werden, das dem Gotzhaws och den Güttern das also entzogen oder enpfremd werde, dann die, so hynder dem Gotzhawß sytzen¹³, geben von dem erkaufft(en) vnd bestand(en) Schwynen, one die, die sie in ire Heusser schlahen, das Ecker gelt vnd die von Murhart nit. Deßhalb sie vermaynen, das die von Murhart mynem g(nädigen) H(ern) nit entzyehen oder nemmen sollen. /^{βb} Darzw seindt etlich gutter, nemlich Clyng(en) vnd ander vill der Inwoner, die von Murhart weder Somer noch Wynter mit irem Vichtrib betrengen, sunder vff inen beliben¹⁴. Und als die von Murhart sagen, es sy ir Bruch vnd alt Herkomen, das gestandt die von der Wyllerschafft nit vnd sagen, das sie das by Mans Gedechtnus also ingeheptt vnd noch weder mit Recht noch Vndergang¹⁵ daruff getriben vnd das och also ererbt vnd erkaufft, der Hoffnung, das die gemelt(en) Verordnett(en) sollen die von Murhart daran wyssen, das sie die von der Wyllerschafft lassen by irem Pruch vnd In hab beliben.*
7. *Dar gegen standt Conrad wider dar vnd sagt, die von der Wyllerschafft haben /^{αa} lassen reden, waß die von Murhart gethon haben, das haben sie mit Gewalt, och mit hawen vnd schlahen gethon. Das gestandt die von Mur-*

12 Mit „Gotteshaus“ ist grundsätzlich das Kloster Murrhardt gemeint.

13 D. h., die Hintersassen des Klosters sind.

14 Der Satz fällt dem Schreiber offensichtlich aus der grammatischen Konstruktion heraus. Gemeint ist am ehesten: Dazu gibt es etliche Güter, nämlich Klingen und viele andere, deren Einwohner weder im Sommer noch im Winter die Murrhardter mit ihrem Viehtrieb bedrängen, sondern auf ihren Gütern blieben.

15 Untergang = Flurumgang zur Festlegung von Grenzen beziehungsweise zur Klärung rechtlicher Verhältnisse.

hart nit vnd sagen, was sie gethon haben, das hab(en) sie vß Befelh des alt(en) abgestorben vnd itzigen Herren zu Murhart¹⁶ gethon. Dann sie haben kein Gewalt vber keynen Vßwendigen¹⁷. Ir g(nädiger) H(err) hab Gewalt vber sy vnd vns, vnd ob sy daran nit benugt, begern sy, dass man nun verhorre darumb ir g(nädiger) H(err), den Prior vnd Schult(heis) und so also von dem Geordnett(en) gehort werden, so sie das vff den alt(en) Pruch beschehen den zw behalten.

8. Wytter stendt Michell Renhart dar vnd sagt: Als die von Murrhart also //^{4b} behandt nit gesten wolt(en), sunder sagt(en), sie hetten nichts gehandelt, dann vß Befelh, wie dann gerett. Vnd daruff inen also Kuntschafft zu uerhoren begert. Darzw sagt Klenck, das sy im vnd den synen gethon haben, vber das dan sein g(nädiger) H(err) von Murhart, der vor dem yetzigen Herrn Herre gewesen¹⁸, geben hab Brieff, daß man nicht mit inen infahe, noch zw inen fare, / bys er wider inheymisch werd¹⁹. Als dann wolle er ain Hoffgericht setzen vnd sy mit Recht dass lassen vßfuren, dass sy also ein Zytlang an im gehalt(en) worden. Aber ee der Recht Tag ernent vnd gesetz werde, sien die von Murhart komen selb sechtzenest vnd im in das Sein wollen tryben vnd dar in faren vnd sy geschlagen. Darumb er dan begerett, Conrad Mochen vnd den Schult(heis) zuverhoren. Klenck sagt auch wytt(er), //^{5a} das er kein Forstknecht mit inen halt(en) mag, dann die, so zwüschen ligen, / bederffen weder die von Murhart noch er zu inen faren. Wann sie aber faren, müssen sie vff der Straß zu in faren. Vnd wann im ein Ecker würt, so verderb(en) vnd veretzen sy das vff ein Tag. Darumb vermeynt Klenckh, das es nit billich sy noch erkennt werden solle, das sye dem Gotzhawße och sein Guttern, die er vergult(en) vnd verdynen muß, also verderben.
9. Wytter sagt Kocherhannß von Kochersperg, das innerthalb aynem Jar ein Vndergang zwüschen den von Murhart vnd ime beschehen. Da sy ein Ir- rung in Vndergang kommen vnd dannocht //^{6b} so uill dauon gerett, daß er solle den Vndergang lassen volgen. Daß hab er v(er)willigt vnd gethon. Waß fürher dar in sy das, das selb sein sy, das sy byß her an im gehalt(en). Wa man in nit da by beliben lassen wolle, sol man im Erberlewt darumb v(er) horen.
10. Wytter reden vnd sagen die nachbenannt(en) Willerschafft och in aller Form vnd Gestalt wie Klenck, nemlich Widenbach, Newstett(en), Kess- bach, Staynberg, Herdt, Wolff(en)brück vnd Franckenwyller.
11. Conradt Moch redt wytter vnd sagt, wie vnd was gestalt er den alten Pruch

16 Der alte verstorbene Herr von Murrhardt ist Abt Johannes Schradin (1486–1501), der jetzige ist Abt Lorenz Gaul (1501–1508), vgl. Gerhard Fritz: Kloster und Stadt Murrhardt (FWFr 34). Sigmaringen 1990. S. 342 ff.

17 Auswendige = Einwohner der Weiler außerhalb der Stadt.

18 Also wieder Abt Johannes Schradin.

19 Schradin war in Großbottwar, vgl. Nr. 43.

anzeügt vnd furtragen, och sich des Kuntschafft begert darzw stellen die zw hören, das das ein langer Pruch vnd //^{6a} Herkomen sy. Stellen vnd benennen sy die Nachbenant(en), dem Semet von Sigelsperg, Bauhansen da selbst, Hanns Waidman, die Junngehannssenn, den eltern vnd jungern, Aberlin, irn Prudern von Murherdly, Auberlin vnd Vyt Roßlernn vff dem Hofffeld, Contz Wechßlernn vnd sein Mutter zu Harttpach, Schnider Ennderlin von Oppenwyller, P tzenn Mayer von Aspach, Jacob Wagenbach, Burger zu Backennag, Lenharth Hannsen, Alt Walter Rümman, Heynz Claussen zw Hawssenn vnd Elsa Peter zw Westermürr, / die all sollent, wie der alt Pruch sy gehalt(en) worden, darumb gehort werden.

12. Vff der furgehalt(en) Zeugen bescheen von den von Mürhart stendt Michel Renhart in Namen der von Wyllerschafft dar, redende, die Wyllerschafft liessent die von Sigelsperg zu uerhoren //^{6b} nit zü, verhofft(en), och nit gehord solten werd(en), dann sie syen zu den von Murhart gestand(en), lyesen och die vom Hoffelt vnd mer Wyllerschafft zw hörn nit zw, / dann sie tryben teglich vff die von Murhart. Sien och sicher, dann wann die von Murhart das erlangt(en), so erlangt(en) sie och das Recht. Darumb sy verhofft(en) nit gehord sy sollen werd(en). In die andern thunt sy kein Inrede, der Hoffnung, das von keynem gehord werd, das die von Murhart die Gerechtekeyt haben sollen vnd sy in Beger inen och Kuntschafft zu hören, doch das man inen Züg vnd Tag gebe, byß sie die erlangt(en) vnd gehalten mogen.
13. Conrad Móch stand abermals in Namen der von Murhart redende dar. Der wyder //^{7a} Thail hett Inrede in etlich Zugen vnd vermeynt die nit zu hören. Solt(en) zw gelassen werd(en), wie man das gehordt hett das, wenn die von Murhart solchem das sy sagen, sie sien zw in gestand(en), vff dissem Tag sy nie keyner zu in komen. / Begern och ir nit zw in zw stan, wann sie sindt im Widerthail wyder sie gestanden, vnd verhofft(en), das von den Vieren sy zu horn nymmer aberkennt solle werd(en). Vnd als der Widertaill sich och Kuntschafft dar zu stellen begern zu hor(en)n, begeren die von Mürhart, das sie die selb(en) Zeüg(en) och bestymmen vnd ernennen, der Hoffnung, es solle von den Vyeren erkennt werd(en), vnd legen noch zwen Zeugen in, nemlich KocherHansenn vnd den Wegner von Ruppersp²⁰.
14. //^{7b} Michel Rennhart redt darzw: Die von der Wyllerschafft laßt die von Sigelsperg nit zw, vrsach, sy wollen by der Wyllerschafft nit stan noch beliben. Am andern, wie der Widerthail vermaynt, die von der Wyllerschafft sollen mer Zeugen nennen vnd bestymmen, das künd(en) noch mögen sy das ytz nit thon vnd setzen das hinder die vier Mann zu gegen.
15. Nach dem furtrag zu bayder Syt(en) Beschweren haben wir die Vier erkennt,

20 Gemeint ist zweifellos der Weiler Reippersberg, heute Stadt Gaildorf, früher Gemeinde Unterrot; der frühere Ortsname war Reppersberg, was sprachlich genau mit der Form Ruppersberg zusammenpasst; vgl. OAB Gaildorf 1852, S. 228.

das wir zw der nechsten Tagsatzung wollen bayd(er) syt Zugnuß zü uerhoren.

16. **Der von Murhart Zeügen**

17. //^{8a} *Item Hanns Semet sagt: Er gedenck by den xl Jarn seindt die von Murhart gefarn gen Wolffénpruck mit den Schwyn, so Ecker gewest seindt. Ist gefarn geen Stainberg vmb Karnspérg hinumb. Da der alt Lenhart da ist gesessen, so ist er vff sie och gefaren.*
18. *Item Bruhanns sag: Im gedenck vngeuerlich by xxx Jarn, da seindt die von Murhart gefarn mit Schwein, so ein Ecker gewest ist, auch seiner zeyt, mit Vich gen Karnspérg. Deß glychen sie auch zw in. So seind die von Wolffénpruck abher in der Hallclyngen gefarn, des sagten sie, ire Vatter vnd Maister hett(en) sie das geheissen. Wa die von Murhart hin faren, solt(en) sie auch hinfaren. So seindt die von Murhart vff sie auch gefaren. Wytter sagt er, das die von Stainberg herab sien gefaren //^{8b} vor x Jaren in Trüénbach mit dem gemein Vich. Deß glichen die von Murhart vff sie gefaren vnd gesaget, sie haben deß Recht vnd auch etlich mit den Schwynen geschickt vnd sie auch mit den Schwynen an den von Stainberg Ecker vnd Marck gefarn. Ob sie des Recht oder Fug gehebt, hab er nit Wissen.*
19. *Item Hanns Waidmann von Murherdlin sagt: Im gedenck vngeuerlich by lx Jaren, das die von Murhart gefarn sien vor vnd nach dem Stetkriégk gen Herd vnd Franckenwyller mit irn Schwein in Ecker. Nach dem ist der Intrag gescheen, by xxxx Jarn ist keyn Geseß da gewest²¹. Doch hab es der Kemell ingehabt vnd genossen gen Trüénbach. Wytter sagt er, von Staynberg sy er ein //^{9a} Knab gewest, da sien die von Murhart mit Schwein vmb Stainberg gefarn. Ob sie das Recht haben, sy im vnwyssen.*
20. *Item der Jünghannsen dry Pruder sag(en): Hanns der Elter gedenck by xl Jaren vnd sein Pruder Auberlin by dryssig Jarn oder mer vnd Hannß der Jung och by xxviii Jaren. Sagen, das die von Murhart sient mit iren Schwein vnd vnd ander Vich vff sie gen Murherdli sien gefaren, als wytt, als sie eß erlang(en) hond mogen. Further sien sie von Murherdli also auch der maß vff sie gefarn. Wytter sagen sie, das die von Murhart sien vff der fryen Strassen hinwff gefaren byß vff das Hornly geen Herd vnd Franckenwyller. Darnach sien die von Herd vnd Franckenwyller zu gefarn vnd hab(en) es in wöllen weren. Haben die //^{9b} von Mürhart solchs nit wollen myden. Das sie dar von Murhart das Recht hab(en) oder nit, trag(en) sye nit wissen. Wytter sagt Hanns der Elter, er sy zw Karnspérg gesessen. Sien die von Murhart vff in gefaren vnd er vff sie. Er habs in och nit gewert. So haben sie in och nit gewert mit allem Fich.*
21. *Item Aberlin Rossen vom Hoffeld sagt: Er gedenck syt der Stett Krieg, das im wissen sy, das er hab gehort, das die von Murrhart haben Recht mit irn Schwyn in Ecker zu farn, so wyt myn Herrn von Murhart zu byet(en) hab*

21 D. h. Hördthof und Frankenweiler – oder Murrhärle? – lagen wohl wüst.

oder sein Biett gangg. Vnd hab gesehen vnd gehort, das die von Murhart sient gefarn vff der Straß hin vff. Er sy auch selber gefarn byß an der Franckenwyller Ecker vnd ir Holtz. Aber herawß hinder Franckenwyller sy er nitt gefarn. Auch sagt er, er sy hie zw Murhart ayn Zecher²² //^{10a} gewest vnd sie mit Fratzen Hansen gefarn gen Klyngenn. Da hab sie der alt Klenck vbell gescholt(en) darumb, das sie da hin sien gefarn. Sagt auch me, sin Bruder sy ein Hyrt zw Murhart gewest, da sy er kranck worden. Hab er synen Pruder vß gefarn loun, sie er gen Karnsperg gefarn. Eß hab im nymandz gewert. Wytter sagt er, er hab bestand(en) funffzig Schweyn vnd sie mit den selben gefarn gen Stainberg, so wyt vnd das selbig Holtz begryfft. Aber in Klingenn bach nit. Er gedenck aüch, das der alt Fratz vnd Jüng Fratz sien gefarn vff den Halberg zw den von Wolffnbruck, vnd sie mit den obgemelt(en) funffzig Schweyn gefarn ge(n) Newstett(en) ye ain acht Tag, darnach widerumb gen Sigelsperg ye ein Wochen vmb die andern, da hab in nymantz kein Intrag thon.

22. Item Vyt Rossen sagt: Er gedenck xlii Jahre sie er zw Sigelsperg zogen vnd //^{10b} porn. Da sien all, so lang er gedenck, mit den Schwein im Acker gefarn gen Karnsperg, Wolffnbruck, Steinberg. Darnach sy sein Vatter zogen von Sigelsperg vff dass Hoffeld. Da sy er gefarn mit den Schwyn im Acker vnd and(er) Viech gen Murherdly. Deß glich sy er gefarn gen Herd Sommer vnd Wynther mit Schweyn vnd and(er) Viech. Doch wytter sy er gefarn gen Franck(en)wyller an Bossennberg²³. Aber hinder das Wyller nit. Darnach sy er kommen gen Harttbach. Sy er aber gefarn gen Murherdly vnd so wytt erß erlang(en) mocht vnd vnder der Appty. Wytter hab er gedient zw Weltersperg. Hab er abermals deß glychen gefarn an all Anstossen, waß vnder der Appty war, wie dann im gesagt war. Sy im nye kein Intrag bescheen. Och deß glychen gen Westermurr vnd Kessbach vnd an welhen End ich hin bin gefarn vnd getryben hand, sien die von Murhart auch alweg da hin //^{11a} gefarn vor vnd nach. Eß sy im auch woll zw Zytt(en) Inred beschehen. Sie hab(en) aber sie nit verpfendt oder vßtrib(en). Er sagt auch, wie sein alt Mütter sy mit des Waidmans Mütter vß gefarn mit Schweyn vnd Kuwen so wyt vnd die Abpty zw gebyetten hab, also hab sie ime gesagt, eß sy also Recht vnd der alt Prüch also zw faren. Sein alt Mütter hab im auch wytter gesagt, das nit allein das Recht sy, sonder ain alt Prüch vnd Herkommen.
23. Item Conntz Wechsler sag: Er gedenck by zweintzig Jarn, das die von Murhart vnd die von den Wyllerschafft, so wyt vnd meins gnedig(en) H(errn) von Murhart Byet gang, vff ain ander gefarn sien, vnd er sy ein Schwyn Hyrt zw Murhart gewest vor zehen Jarn im Schweyn Acker dar. Er vnd der

22 Zecher = eine Art Vorarbeiter, jemand der Anweisungen gibt, hier aber wohl einfach im Sinne von Geselle, Kollege.

23 Aufgrund der Karte 6923 (1:25.000) und aufgrund von Markus Braun: Die Flurnamen der Gesamtgemeinde Murrhardt. Das Gesicht einer Landschaft. Murrhardt 1956, nicht zu ermitteln.

Sew-Heynntz sien hynüß gefarn gen Kling(en) dem Klenck(en) durchs Wyl-ler. Da hab er, //^{1b} der Klenck, nit viel wvnders oder Inred gehept, dann allein sein Wyb vnd Kynd. Die hab(en) sie angeschryhen vnd Inred gehabt. Sie hab(en) aber es nit gemitt(en) vnd alweg dahyn gefaren. Des glychen sie er auch gen Franck(en)wyller vnd Herd gefarn vnd von Karnsparg hinab och gen Wolff(en)bruck vornen herumb oder hynen zu. Doch haben die von Franckenwyller zu Zytt(en) sie gebett(en), das sie inen ein wenig hutt(en), doch vß keyner Gerechtsame, dann vß Bytt. Dann wa sie die von Franckenwyller sie nit gebetten hett(en), weren sie vmb das Wyller hinumb gefarn vnd sy zu der selben Zeytt Ennderyß Sün Hanns Kemell vff dem Hoff gesesen. Wytter sy er zw Stainberg vornen zw gefarn vnd nit hinder das Wyller. Sy im auch kein Intrag bescheen. Er sagt auch, er sy gen Westermürr vnd Kessbach hin in gefarn byß vbern Klyngennbach an Kessbacher Feld an der Wyßern hinan, des glychen gen Westermür.

24. //^{2a} *Item Anna Wechslerin sagt, das sie gedenck des vierd(en) Apptz vnd sien die von Harpach vnd die von Mürhart alweyl vff einander gefarn. Sie sien auch hinvyff gen Murherdli gefarn. Sie In ney kein Intrag beschehen.*
25. *Item Enndris Schnider von Richennbach sag: es sy by xxxiii Jarn, sie er ein Sew Hyert gewest im Ecker zw Murhart. Da sy ein Zwytracht gewest zwuschen der von der Wyllerschafft vnd der von Mürhart. Da haben inen die von Murhart hayßen farn so wytt mein Her von Murhart zw biet(en) hab, da hab gewert der Franck(en) Mayer vnd die von Stainberg Intrag gethon. Sy er komen furn Burgermaister Conradt Mochen vnd hab in das klagt. Hab er gesagt, thw hupschlich. Ich will zw mynem Herren gen Appt Wilhelm, dem Gott gnad. Vff das haben sich die Gemeynschafft zw Murhart gesammelt vff ein Tag vnd den selbigen nichzyt konnen veraynen.*
26. //^{2b} *Vnd ein andern Tag vff Aller selen tag²⁴ bestympt, da sy, Conradt Moch vnd Schultheis kommen, haben gesagt, er soll wider farn, wie vor an allein vff Wissen vnd Acker vngeuerlich. Nach demselben sy vß gefarn mit Namen Franckenwyller. Ist die Bewrin komen, hat im wollen ayn Kaeß geben. Hon ich gesagt: Liebe Fraw, ich will sye nitt vnd will farn, wie man mich geheissen hatt wie uor alter. Zum andern sie er gefarn gen Stainberg. Da haben sie in wollen abtrib(en). Hon ich gesagt zu in: Lieben nemendt Pfandt, so vill ir wöllent, dann man hatz mich geheissen. Da sy sin Gesell von im gangen vnd habs dem Burgermaister von Murhart klagt. Da hat der Burgermaister genomen mit im Gesellen vnd hab(en) den alt(en) Wurst zu Stainberg gefang(en) vnd in in Thurn gelegt. Darnach hab man in wider hervß genommen vnd im wider befolhen zw farn wie //^{3a} vor vnd foralter. Da sye er gefarn gen Wolffspruck. Man habs im nit gewert. Er sy auch gefarn vmb Karnnsperg herumb. Man habs im och nit gewert. Och, wa er gefarn, sy*

- meins g(nädigen) H(ernn) / Gebiett gewest vnd erlang(en) hab mogen, sie im nie gewert worden.*
27. *Hanns Pfetsenmayer sagt, wie es by xviii Jarn sy er von Sigelsperg zogen von dem Gutt, so Semett ytz in hatt. Sy im wissen die Gemeinschaft, so sie mit den Burgern zü Murhart gehalt(en) haben, das sy in xii Jarn kein ander Gemeinschaft geprucht haben, dann ayner zum andern gefarn mit Seuwen in Acker Wynther vnd Sommer Zytt(en). Wann vff ein Jahre hette er Sew bestand(en) von Michell Alt(en) von Hall. Da wollt Burgermaister, ich solt solh Sew hinweg thon. Denn er welt in nit gestatt(en), solch Bystand oder Kaiüff zu halt(en), //^{13b} dann ich hett es nit Fug vnd must solh Sew hinweg thon, further hin sie mit irem zogen Viech. So lang er da sy gewest, sy kein Hader gewest, sonder sie sien zw in gefarn vnd sie vff sie och. Sy kein Inred beschehen. Wytter sagt er, sie sien mit den Schweyn gefarn vff den Halberg²⁵, deß glych vff den Karnspersperg vnd den Büchelberg. Aber die Gesessen der Wyllerschaft widdertzen sich vnd vermaynt(en) nit da hin zu farn.*
28. *Item Lenn Hannß von Karnspersperg sag: Eß sy by dryssig Jahre, sie syn Vatter selig zw Karnspersperg gesessen vnd hab sich mit dem Gotzhawß gehalt(en), das sy in Aynigkeyt gewest, das sie, die von Karnspersperg, sien gefarn mit Somer Tryb vnd Wynter Trib vff die von Murhart, deß glych der von Murhart vff sie och. Da sein Vatter selig gestorben sy, hab er seyner Mutter abkaufft den Hoff, //^{14a} hab im Apbt Herbrannndt²⁶ gelyhen den Hoff vnd hab ein Zytlang ingehept. Sien die von Murhart alweg vff in gefarn vnd er vff sie. Da hab es sich begeb(en), das er etwans vmb xx Schwein kaufft vmb mein yetzigen Herren, ein Pfarrer der zeyt gewessen. Da verbott(en) die von Murhart mir solhs vnd wolt(en) das nit lyd(en) vnd butt(en) mir by iiiii l(ibra) h(allensia) vff mir selber zu plib(en). Da hyeltt ichs ein kurtze. Darnach vergonnten ime die von Murhart wider zw farn wie vor, doch must er sich mit dem Ecker Gelt v(er)trag(en) wie vor vnd nach. Sie auch zu den von Wolffenpruck auch also gefarn, wo ers erraich(en) mocht.*
29. *It(em) Walther Rümman von Hawssenn sagt: Er gedenck by funffzig Jarn vnd sy zu Keßbach gesessen, alda ein Gutt gehapt by dryssig Jarn. Da haben die von Murhart triben gen Keßbach, //^{14b} gen Wydenbach mit den Schwein Somer vnd Wynther, doch mit Kuwen gen Kessbach vnd in nach gnug gefarn, das es zw zytt(en) vor Vbell hette vnd nitt gern lytt(en), vnd er vnd sein Bruder sich mit der von Murhart Hyrt(en) zürntt(en). Darumb sie in Gefencknus komen. Wytter sy im ouch wissen, das die von Murhart sien gefarn gen Westermür, Keßbach, Wydenbach, Klyngenn vnd Newstett(en).*
30. *Item Heyntzenn Clauß zw Hawssenn sagt: Er gedenck xxvi Jar vorm Stett Kryeg. Sy er ein Zyt gesessen zw Hwssenn, wie ob stett. Och alda er zogen*

25 D. h. wohl, die Murrhardter hätten ihr Vieh – wohl Kühe – auf den Halberg bei Siegelsberg getrieben. Vgl. zum Halberg *Braun* (wie Anm. 23), S. 73, 77.

26 Abt Herbort Gütigott, um 1452–1469; vgl. *Fritz* 1990 (wie Anm. 1), S. 336–341.

word(en.) Sien die von Murhart vnd sie so ains gewessen, das sie vff vnd zw ainander gefarn mit baidertail Fiechs. Wytter sagt er, sien die von Murhart gefarn vff den Horberg mit den Schwein. Da sy ayner, genant Walther Bachmezer, ein by Hyrt gewest, vnd wann sie zw Stockach²⁷ //^{15a} benacht syen, syndt sie zw Furnspach durch das Dorff gefarn vnd zw Hawssenn die Wissen Morg(en) vnd Nacht vff vnd ab gefarn. Wytter sagt er, sien sie gefarn vff Bruch vnd Widennbach vmher vnd vbern Ryßberg hayher. Sagt auch sie, die von Murhart, syen vff des yetzig(en) Klennck(en) Vatter gefarn. Deß glichen vff der von Karnsperg. Och solhs sy im kundh vnd wysen.

31. *It(em) Elßa Peter von Keßbach sagt: Er gedenck by xl Jarn. Sy by xxx Jarn zw Westermur gesessen. Sien die von Murhart mit irn Schwein gefarn zw inen on allein vff die Meden vnd Ecker. Deß glichen vff die von Keßbach och also gefarn vnd sie vff die von Murhart. Wytter sagt er, das die von Murhart sien gefarn gen Klynnge. So sy er auch zw Murhart vß gefarn mit den Schweyn in Acker sie er. //^{15b} Vnd so es komen ist vff yetz. Den Clenck(en) irn Son hab ers den Hyrt(en) gewert. Sagt auch, das eß kuerzlich by er Jaren sy er gangen von der Kirchen heym. Hab er gehort ein Geschray in seinen Weld(en). Des warendt der von Murhart Hyrt(en) vnd Clennck(en) Son anainander. Da triben Clennck(en) Son den Hyrten von Murhart mit Geschoß dauon. Ob sie des Recht hett(en) vff baid tayll daruß zw triben oder darhin zw farn, wiß er nitt.*
32. *It(em) Jacob Wirt zw Murhart sagt, er sy in dem Kloster ein Knecht gewest xxvii Jare vnd nün by zwolff Jar daruß gewest. Hab er gehort von den alt(en) Durt(en)bach vnd alt(en) Schult(heis) Yßgrein, das die von Murhart alweg mit iren Schwein vnd Viech so wyt vnd mein Her zw byet(en) hatt vnd sie erlangen mocht(en) gefarn sient, vßgenomen dry Weld Bruch, Horberg vnd Aichwald.*
33. //^{16a} *It(em) Hanns Wegner von Ruppersperg sagt vß, gedenck im by xl Jaren. Sy es by sein Gedenck(en), das nie kain Zanck sy gewest zwuschen den von Murhart vnd den Außwendigen, dann alleyn by xx Jaren. Da hab angefangen des Clenck(en) Mütter Trib den von Murhart zw wer(en). Die von Murhart haben auch gehabt ein Sew Hyrt(en). Da ist der Hyrt zw ir gefarn. Hett sie sich des Hyrt(en) gewert, auch in geschlagen. Deß hab sich syther der Son angenommen vnd das auch wollen pruchen. Er sagt auch, das sich die von Stainberg zw Zytt(en) auch gewert hab(en) nün allein darumb, dann der selbigen Gutter sien ains tails der von Hall gewest. Sunst hab er nie gehort, das kein Zanck zwuschen inen sy gewest vnd sein alweg(en) gefarn, so wytt meym Hern zw byett(en) hatt.*
34. //^{16b} *It(em) Hanns Feucht sagt: Eß sy by xx iii Jar, sy er der von Steinberg Hyrt gewest, och by dry Jarn. Da sien die von Murhart zw der selben Zyt*

27 Heutiger Plapphof, Gemeinde Fichtenberg, Landkreis Schwäbisch Hall.

auch gen Stainberg gefarn. Doch wolt(en) die von Stainberg das nit lyd(en) vnd lytt(en) es auch nit gern vnd sagt, es were zw der Zytt schennckisch, apptisch vnd hellisch. Ob aber Murhart das Recht gehabt hab(en), sy ime nit wissen.

35. *Item Hanns Pruder von Murhart sagt: Es sy by xvi Jarn vngeuarliche, sie er der von Stainberg Hyrt gewest. Da haben sie in angedunckt, er solt vff ny-mants farn, vff kein anstosser, weder mit Schwein oder Kuwen. Wurd er aber wytter farn vnd darumb gepfendt, must er es von seynem Lon bezalen vnd hab nit Wissens, ob die von Murhart zw inen gefarn sien oder nit denn allein zw Zytt(en) vmb die Ort.*
36. *It(em) Martin Lawn sag: Er sy zu Stainberg ge//^{17a}zogen vnd porn vnd gedencck by xx oder xxx Jarn obgeüarlich. Hab auch alda gedienett. Hab er alweg den Beschaid gehabt, das sie nit sollen vff die von Murhart faren. Die von Stainberg haben auch alweg gesagt zw ime vnd andern Hyrt(en), die von Murhart haben kein Tryb zw in zw farn. Da ligen zwuo Klingen, hayßt die ain Sew Klin(gen), zw der ander Sytt(en) Dinckell Clingen, vnd wan die von Murhart vber die zwuo Klingen furen, so beklagt(en) sie sich die von Stainberg vnd wolt(en) es nit lyd(en). Aber sünst, so sie hie dis halb plib(en), hett(en) sie kein Inred vnd wann Äcker sy gewest, sien die von Mürhart alwegen da hyn gefaren. Aber die von Stainberg hett(en) alweg ir Inred vnd wolt(en) es nit lyden, vnd vff ein Zyt sien die von Mürhart gefarn in Stainberg(er) Wald, hat der Würst der Zeyt da gesessen, die dannen getrib(en). Da syndt der von Mürhart heym gefarn, vnd morgens haben die von Murhart vier Gesellen ongeüarlichen myner oder mer hinws geschickt vnd //^{17b}den Würst gefangen vnd gen Murhart gefurt vnd in Thürn gelegt. Da schuff sein Son Wursthanns, das man ime sein Vatter wider vß dem Thurn lyeß. Wytter sy ime nit wissen.*
37. *It(em) Kemell Hanns sagt: Er sy vmb xx Jar vngeuarlich gewessen zw Stainberg ein Hyert vff drew Jar zw zwayen maln. Sien die von Murhart hin vff gefaren zw der Buerlins Hoff vnd vff die Ebny. Sy in kein Inred beschehen. Aber die von Stainberg haben ime verbott(en), er solt nit vff die von Murhart faren. Wytter sy im nit wissen.*
38. *Item Kemel Clauß gedenckt ob den xl Jar vnd sy by den xx Jar vngeuarlich(en), da hab er zw Stainberg gedienet. Da hab er vff ein Zyt gehutt vff den hohen niedern. Da sien der von Murhartt Hyrtt(en) zw ime komen farn. Da das die Pawern von Stainberg sien innen //^{18a}worden vnd hab(en) sich vnderstand(en), die hynder sich zw tryben. Da sien der von Murhart Hyrtt(en) abgestand(en) von den Süwen. Da haben die von Stainberg die Suw genomen vnd den von Murhart heym getryben. By solher Widerwertekeytt sy er gewessen. Das es aber im Wyssen sy, das die von Murhart etwas Gerechtekayt da hab(en), sy im gar nit wissen darüon. Doch des Hoffs halben sien die von Mürhart da hingefarn vnd hab(en) keyn Widertaill da gehort. Sie haben auch in nit geheissen vff die von Mürhart farn.*

39. *It(em) Barthelin sagt: im gedenck syd dem Stettkryegk. Sie ein Hyrtt hie gewesen, hab geheissen der Schurhans. Des Zecher²⁸ sy er gewest. Darnach hab(en) aber ein Hyrtt(en) gedunckt, hatt geheissen der Pfuder. Des Zecher sy er auch gewest. Da sien sie auch gefarn gen Wolffenpruck vnd gen Staynnberg. Da sy kommen der alt Wilhalm da selbs. Hab sie die Held(en) hin in gejagt/^{18b} vnd wolt sie nit da nit lid(en). Da sagt(en) sie es den von Murhart. Da schicktent die von Murhart sie wider hinws vnd empfalhen inen, sie solt(en) wider da hin faren. Darnach ward ein Ecker, furen sie vff den Hornberg vnd Bruch vnd darnach als wytt meyn Herr zu byett(en) hett.*
40. **Der Zügen sag der Wyllerschafft**
41. **Klyngenn**
42. *Item Schult(heis) sagt: Im sy wissen, das mein Her von Murhart Appt Hanns seelig²⁹ in von Botwar geschrib(en) hab, er soll mit den von Murhart reden, das sie still stond vnd nit züm Klenck(en) farn gen Klyngenn, byß das er anheimsch wird. Solhs hab er gethon vnd nach dem mein Her anheimsch wurd, furn sie wider vff in. Es sy im auch von keynem Hoffe Gericht wissen.*
43. *//^{9a} It(em) Conradt Möch sag: Im sy wissen, by er oder funff Jahre sien die von Murhart vnd Klenck in aym Spann gewesen des Trybs halb(en) mit den Schwein. Da sy Klenck gen Botwar komen zw Appt Hansenn seligen³⁰, / da hab Klenck dem Schult(heis) eyn Zedell gepracht vnd hab heissen die von Murhart still stan, byß mein Her anheimsch wird. Furbaß wiß er nit, wie sie meyn Herr von Murhart veraynt hab. Aber sie furen darnach wider vff in vnd gewert byß hie her.*
44. *It(em) Mullerhanns sagt: Eß sy by zehen Jarn, hab er das ain Jar by xx oder xxx Schwein kaufft vnd die mit dem Klenck(en) gehept. Das ander Jar hab er im, dem Klenck(en), etwan vill v(er)lyhen. Da hab er nit gesehen, das der Hyrt von der Statt vff den Klenck(en) gefarn sy. Ob sie syn geschont haben oder nit, sy im nit wyssen vnd sein doch die von Murhart vor vnd nach da hyn gefaren.*
45. *//^{9b} Item Hanns Feucht sagt: Im gedenck by xl Jar vngeuarlich, sie er der von Murhart Knecht gewest iii Jahre. Sy er mit den Schweyn gefarn gen Klingen, gen Herd vnd so wytt mein Her zw byett(en) hab. Hab nymants gesondert, vnd wann dann Klenck komen ist vnd stercker sy gewest dann er, so tryb er in hinweg.*
46. *It(em) Klein Hanns von Westermür sagt: Im gedenck by xxx Jarn vnd sein Prüder Hanns Hermann gedenckt by xxxv Jarn. Sagent sie baid, sie sien zw Westermurr zogen vnd porn vnd sagen, das inen nit wissen sy, das die von Murhart kein Krechtsame gehept hab(en) gen Klingen zw farn. Da sien die*

28 Vgl. Anm. 22.

29 Abt Johannes Schradin, 1486–1501.

30 Wieder Abt Johannes Schradin.

Purger mit irn Schwein gen Klingenn gefarn, durch welchen Geheyß sye in nit wissen. Da sy Klenck mit werendder Hand vff gewest vnd die mit Gewalt hinweg getrib(en). Das hab er züm merer mall gehort. Nach dem seind die von Mürhart wider vff gewest selb //^{20a} Sechtzehen ongeuerlich. Sien Klennck(en) Son abermals vff gewest vnd die hinweg wollen triben. Da sien die xvi da gwest vnd sie geschlagen, auch in Thurn gelegt. Wie sie darnach aws sien komen, sy ime nit wissen. Sy haben auch nye gehórt, das Klennck ain aigen Trib hab vnd nyemant vff in farn soll. Wytter sagt Klein Hanns, es sy by ix Jarn vngeuerlich, hab er vnd Klennck by hundert Schweyn kaufft und die zw Klingenn vnd Hinderwestermür vnd Widenbach gehept im ecker. Da sy nyemandt zw in gefarn. Sie musten och mym Herr selig das Ecker Gelt geben.

47. *It(em) Bartholome Muller von Furnspach sagt: Ime gedenck by funfftzig Jarn mit gutter Gedechnüs. Sy er by funffzehen Jaren Klennck(en) Knecht gewessen, da sigen dye von Murhart oft komen im Herbst vnd alda das Ops veretzt, da war Klenck //^{20b} alweg darwider, och deß glichen die Klennckin vnd wolt(en) solhs keynest lyd(en). Es halff aber nit, sie furen dennest alweg dahin mit Gewalt. Ob sie das Recht haben, sy im nit wissen.*
48. *Item Hanns Sibennagel sagt: Er gedenck by funffzig Jaren. Sy Bernhard vnd Dyerhanns hie Hyrt(en) gewessen. Wolt(en) die von Murhart farn gen Klingenn, da kam er, der Züg, in by Keßbach entgegen vnd trib sie hinder sich. Da eng Kocherhennsin vff dem Kochersperg die Hyrt(en) baid. Da kam er züm Burgermaister Michel Schinnach(er) vnd batt in, das sie es nachpaurlichen hielt(en) vnd nit also stets vff in leg(en). Aber sie furen morges wider da hin vnd mitt(en) es nit. Da liessen sie es geschen.*
49. **Widennbach Zugen**
50. //^{21a} *It(em) Hanns Lynnder gedenckt by xx Jarn vnd denckt ime nit, das die von Murhart gen Wydennbach gefarn syndt, sonder sie haben das Geacker in gewert gepapbt.*
51. *It(em) Hanns Schilling sagt: Er sy by seinem Vatter zw Wydennbach gewest by xvi Jarn, vnd by xvi Jarn vßgefarn. Hab sein Vatter den Hoff fur ein Erb aigen ingehabt vnd genossen nach allem seynen woll geuallen. So vill er Schweyn gezog(en) hab, sigen fry ledig gangen, vnd waß er koufft oder bestan(en), hab sy er mit mynem Herrn vß komen vnd sy in nyeman darzw gefarn.*
52. *Item Wydenhanns sagt: Es sy by xxxv Jarn, das er vom Hoff komen sy. Hab er, sein Vatter, den Hoff by xl Jarn ingehept vnd im niemand kein Vbertrang in dem Acker gethon.*
53. //^{21b} *It(em) Mullerhanns sagt: Er hab ferd das Geacker zw Widennbach kaufft. Sagt(en) die von Murhart, sie wolt(en) in darin farn. Da neme im meyn Her das Acker, schlug sein Schwein darin.*
54. *It(em) Hanns Rotwyller sagt: Ime gedenck by funffzig Jarn. Sy er zw Widennbach gewest vnd alda Sew gehept mit dem Yssin mann. Hab im nye-*

man kein Vbertrang gethon. Sie sien och vff in plib(en) vnd vff dem, das dem Hoff zw gehorrt.

55. *It(em) Clauß Schilling sagt: Er gedenck by xvi oder xvii Jaren vngeuerlich. Die wyll Knaben gewessen, hab sein Vatter selig den Hoff ingehept vnd sie nye nymants uff sie oder dahin gefarn. Sie sien auch vff nyemants gefarn vnd vff in selbs plib(en), och von keyner zogen Sew nye nichts geb(en), dan alleyn von kaufft(en) oder pestand(en) Seuwen musten sye Ecker Gelt geben.*
56. //^{2a} **Staynnberg Zeugnus**
57. *Item Hanns Giger der alt, Contz, sein Son, vnd Conrat Giger von Rychenberg sagen ally dry, sie gedenck(en) by funffzig vnd sechzig Jarn. Sien sie zw Stainberg gesessen vnd alweg mit irn Schweyn vff in plib(en) vnd vff nyemanth gefarn. Aber da syent die von Murhart komen vnd vff sie mit Gewalt vnd verwerter Hand gefarn. Sie haben aber sich alweg gewert vnd solhs nit gern gelytt(en). Sie must(en) aber es liden, dann sie alweg(en) mit Gewalt kommen. Darnach begab es sich, das der Spytelmaister solchen Trib nit gern hett vnd gab solh Dayll Gütter Appt Wilhelm selig(en) zw kauff. Der behielt sie also vor den von Murhart, das sie nit vff die gutter furn, so erkaufft word(en). Da kam es vff Appt Hannssenn seeligen, der behielt sie auch also. Byß erst by zwayen Jarn sien sie wid(er) kommen vnd mit irn Schwin da hin gefarn. Doch sien die von Mürhart alweg den Stainberg hin- vff gefarn vmb den hoff.*
58. //^{2b} *Item Schick(en) Martin sagt: Er gedenck sydt dem Stettkryegk. Hab er zw der selbigen Zeitt zw Stainberg gedienett. Da sien die von Murhart gefarn gen Stainberg. Da hab(en) die Bauwern von Stainberg das nit wollen lid(en). Doch haben sie es müssen lyd(en), dann Sie sien alweg(en) mit Gewalt gefarn vnd hab(en) nye kein Recht da gehept zw farn. Dann da sy es gewest schennesch, hällisch vnd apptisch, sien sie nit da hin gefarn, sie hab(en) dann sich da hin gestolen, vnd wann dann sie sollhs erfarn hond, ylitt(en) sie aber in nach vnd wolt(en) das nit lyden.*
59. **Wolffennpruck Zeugnüs**
60. *Item Hanns Semett von Ebersperg sagt: Er gedenck ob den sechzig Jarn. Sy er zw Sigelsperg gewessen vnd alda gezogen. Da sy er vnd Murhart(er) Hyrtt(en) gefarn gen Wolffenpruck in den Eckern mit den Schweyn. Da hab(en) die Pawern //^{23a} von Wolffenprück sie yberlauffen mit Geschutz vnd andern Wern, mit Gewalt sie austrib(en) vnd gesagt, sie haben kein Recht da. Doch haben sie es nit gelossen vnd alwegen sie wider da hin gemasget nach irm müth. Och des glych in Sommer Zytt(en) mit den Kuwen sien sie auch da hin gefaren.*
61. *It(em) Jung Hanns Dynning(er) sagt: Er gedenck by xl Jarn. Gedenck er ains, der heis oder hab geheissen Michel Strobell vnd sie gesessen zu Wolffenpruck vff dem fordern Güt, das da in Murhart(er) Stab gehört. Da by gedenck er ains, genant Heinrich von Ebbersperg, sy auch vff dem Gutt*

gesessen. Deß glych Hanns Wyss och ayn Inhalter des Guts gewessen, vnd auch Laux Alter hab es auch ingehept. Der hab Sew kawfft vnd da hin geschlagen. Da haben in die von Murhart keinen Intrag gethon. Doch wann sie komen sien, //^{23b} haben sie das alweg mit Gewalt gethon vbern irn Willen. Da sy darnach aber ayner daruff gesessen, hab geheissen Kyrchhensin. Der hab gesagt, dye von Murhart farn ime vff sein Gutt vnd kennd nichts vor in behalt(en), vnd ee er sich mit in zanck(en) woll, woll er es ee verkauffen. Darnach sy ayner daruff gesessen, genant Paulins Hensin. Der hab auch alda gehept Kauff Sew oder pestanden Sew. Sagt er, die von Murhart sien im auch da hin gefarn mit Gewalt. Des glich sagt er von Wilhelms Gutt, beklagt sich auch, das die von Murhart in vber tryb mit Gewalt, vnd er konds inen auch nit weren.

62. Item Jorg Dynning(er) sagt: Weß sie vff in gezogen, haben sy im gants nit Wissen dauon.
63. //^{24a} Item Mullerhanns sagt: Er hab ein mal oder zway das Ecker zw Wolfenpruck vmb Sifferlin vnd Lenhart Altern kawfft. Sy im kein Intrag oder yemants darin gefarn.
64. Item Hanns Giger vnd Conradt Giger, sein Son, die baid sagen also: Alt Wilhelm hab den Hoff ingehept, vnd so die von Murhart vff sie hab(en) getrib(en), hab er sie alweg vß getriben vnd in angezeugt, da hütent, wann sie vff das Ir kommen.
65. **Zeugnüs Herdt**
66. Conradt Norschs sagt: Er gedenck by xlv Jarn vnd sy zw Druthenbach zogen vnd porn. So bekennt er, das die von Murhart seindt gefarn zu den von Herdt. Sie hab(en) aber das mit Gewalt thon //^{24b} vnd nie kein Recht alda gehept. Dann die von Herdt haben sie alweg hinweg getriben, wann sie zw in kommen seindt. Die von Herdt haben auch den von Murhart by eynem Far ir Sew genomen vnd vermeynent, die von Murhart hab(en) kein gemein Tryb dar. Sie haben auch nichts an sie stossen, darumb sie dahin mogen faren. Dann sy haben kein Gerechtekeyt, dann allein, was sie mit Gewalt thon.
67. Item alt Püwerlin von Richenberg sagt: Er sy züm mermall komen gen Herdt zw sinem Vetter, die will er den Hoff hab ingehept, vnd im alweg gesagt, er sy ime der maß gelyhen, das nyeman vff in tryb, weder die von Murhart noch ander. Wytter sy im wissen nit, dann der, der yetz den Hoffe in hab, sy ein mall zw im komen //^{25a} vnd im gesagt, die von Murhart faren zw im vnd hab in vmb Ratt gebett(en), wie er in thon soll. Hab er zw im gesagt, er soll das meynem gnedig(en) Hern von Murhart furhalt(en), der wyß im woll zw helfen.
68. **Newstettenn Zeugnüs**
69. Item Kubell Vlrich sagt: Er sy by dreyssig er Jar zu Newstett(en) gesessen. Peter Schlicklin sagt, er sy ob vierzig Jar da gesessen. Alt Frytzlin sagt, er sy och by fyertzig Jar alda gesessen. Bauwman sagt, es sy by vierzig zwey

Jarn, da sy er Peter Schlicklin Knecht da selbst gewest. Frytzenn Conrardt sagt, es sy by xxx Jarn vngeuarlichen, sy er ein Hyrt zw Murhart gewest vnd sy auch zw Newstett(en) gessen. Die funff sagen ainhelligk, das es ain gemeyner Pruch vnd //^{25b} vnd also Herkomenn sy, das die von Murhart vnd meins Herren Hindersessen von der Wyllerschafft zw aynander gefarn seindt vnd kyner vßgeschlossen, noch kyn gesundert(en) Wald geheppt hab(en). Auch sy Im wissen das die von Murhart vff Pruch vnd Horberg gefarn sien

70. **Keßbach Zeugen**

71. *It(em) die Jung Horneckerin sagt: Sye sy by den drissig Jarn zw Keßbach gewest. Sy ir nit wissendt, das die von Murhart vmb das Wyller gefarn sien, dann ein mall. Das sy in aym drach peschehen.*
72. **Inred vff der Zügen der von Murhart von der Wyllerschafft beschehen**
73. //^{6a} *Am Ersten haben Sie die Inred von den von Sigelsperg, das sie in Hoffnung sigen, das ir Sag nit hindern oder letzen sollen, dann sie sigen Sachen vnd farn ain Tag und alle Tag vff die von Murhart vnd die von Sigelsperg vff sie. Darumb vermein sie, sie geben in keins verlorn vnd halt(en) die Zeügen, wie sie dar zw die von Hawssen halt(en) sie in aller maß wie vnd vor, ab den ainig(en) mann, / der sag, zwenzig sechs Jar vorm Stett Kryeg, acht(en) sie fur ain Kynd vnd vermayn solh sag nichts zw gelten.*
74. //^{6b} *Darnach die von Hofffeld acht(en) sie auch der maß, sie, die von Hofffeld haben auch ein Pruder vnd Gutter.*
75. *Darnach die von Murherdli acht(en) sie auch wie die von Sigelsperg, dan sie haben auch Gutter hie.*
76. *Darnach die von Weltersperg vnd Schwamberg achten sie auch wie die von Hawssen, darzw haben sie ain Tochter hie sytzen, vnd in sonderheytt der Schwamberger hab ain Tochter hie sytzen vnd Haws vnd Schwer da.*
77. *Wytter red(en) sie, die andern Zeugen, so gesagt haben, hoffen sie, das sie nit irren oder letzen sollen. Dann ir Sag hend //^{7a} sich also der Merertail, das sie gesagt haben vor xx oder xxx Jarn zw den selbig(en) Zytt(en) sy woll wissent, das es sy gewest ain gemayner Forst darvmb, vnd habendt die woll mogen lyden zw den selbig(en) Zytt(en), das ain gemayner Forst darumb sy gewest. Aber sydt mein gnediger Herr Graff Ludwig³¹ hab den Forst zw sein Handen genomen vnd vorab die Gutter, die sein sien, vnd sie nit mer dorffen farn vff das selbig, so kundes vnd mogen den Tryb nit mer erlyden. Dann sie kunden vnd mogen die genanten Wyller on den selbigen Forst nit mer herin komen, och des nit erlyd(en), den eben, als vff ayner Straß der Merertaill. Dann wo schon das selbig peschehe, bringt es nichts, dann Zanck vnd Hader. Des dann vor züm dicken mall peschehen ist zwuschen mynen gne-*

31 Graf Ludwig von Löwenstein, * 1463, 1488–1524 Graf von Löwenstein, vgl. Karl-Heinz Dähn: Wittelsbach-Kurpfalz in Löwenstein. In: 700 Jahre Stadt Löwenstein. 1287–1987. Red. Karl-Heinz Dähn. Löwenstein 1987. S. 141–174, hier insbesondere 149–157.

dig(en) Herrn Graff Ludwigenn, vnd mogen die Armen vnd das Gotzhause solhen Tryb //^{28a} nit erlid(en). Darumb sie in Hoffnung sigen, das solh Kuntschafft nit letzen oder hindern solle in keynen weg.

78. Vff solh Inred redt Conradt Moch von wegen der von Murhart. Also der ersten Inred, die stee zament in Klag vnd Antwort. Aber da selb sy ein Spruch gangen, wenn man horen woll oder nit, da sy inen zw gelassen die in dem selbigen Spruch vnd getruwen, der selbig Spruch werd inen nit ab gewendt, die will sie kein fur gewendt haben, der man nit sy zw solhem er der Eren nit sy. Sagen och, sie hab(en) Tochter oder Frund hie. Die selben haben in nit gepott(en) herr, sonder ain Burgermaister von ayner gantzen Gemeyn wegen der Warheyt eyn //²⁸ Bystand zu thon, darmit der Spruch desterbaß lawt vs dem Handell zw komen. Komen aber sie, hatt ayner sinen Son bott(en) vnd der ander syner Mutter in pesonder aig(en) Person, der drytt sinen Pruder. Da ist ayn Spruch in gangen, lassen sie es dar by plynben. So sie sag(en), es sy ein Forst hie gewessen vor xx Jarn, hab Graff Ludwig darin gryffen hab oder den alt(en) Pruch vnd Trib yn gewert, oder keins ein Armann, das gestond wir in nit, denn vnser yegklicher vnd mein gnediger Her von Murhart, die andern och, hett(en) nit gelitt(en), das mein Her Graff Ludwig oder die sein keyn Intrag hett(en) thon. Westen aber sie wytter, das mein Her Graff Ludwig, mein Her(n) von Murhart oder in ain Abbruch hett thon, das sie das selbig nempt(en), wolt(en) sie Antwort darzu geben.
79. //^{28b} Vff solhs reden wytter die von den Wyllerschafft dar zw, das sie vermaynd, die sollen nit ab getriben werd(en), darumb sie Dóchter hie haben vnd ander Frund, wie ers genempt hab, vnd darumb das in der Burgermaister hab bott(en) von der Gemein wegen, vermeyndt sie ja, den es sy in vff Gestern hin beschehen, vnd eben die von Widennbach hab(en) auch bott(en) an ain Gemeyndt, da hab der ain nün ain Schwyger da gehept, sy im ab erkennth, denen von Stainberg deß glichen. Die haben auch in gemeyn lassen piet(en) / den Hannaman, den hat der Meertaill gar nichts zw gehört, sy im auch ab erkennth. Darumb vermeyndt sie, was in Recht sy worden, sy in billich.
- Vermayn die von Murhart, Hannaman hab Thail vnd Gemeyn da. //^{29a} Sagen die Wyllerschafft mayn, das er weder Taill noch Gemeind da hab, dan er habs bestand(en) ein Zytlang mit etlichen Geding.
80. Vff des Klencken Zeugn(us) hab(en) die von Murhart die Inred.
81. Wie der Züg Klein Hanns hatt gerett, das er Sew mit Klenck gehept hab, sy in nit wissen vnd gebens further den Vyerer zu ermessen.
82. Vff das gyt Klenck das och also den Vyern zw ermessen, ob den also sy, wie der Züg gesagt hab.
83. **Inred der von Wolfenpruck**
84. Sagen die von Murhart, hab Mullerhanns Sew ingeschlagen, die gehorn

- vnder meyns //^{9b} Herrn Schennck Albrechts³² Stab. Tragen sie nichts darin vnd gestand kein Taill keins Gewalts mit in geprucht.
85. Vff solhs reden die von Wolffenpruck das darzw, er sy vff dissem Gutt geses- sen, das meyn Herrn von Murhart zw hör, vnd ist in ongezwiffeltt. Hett der Zug gesagt, das man es hett vff das Gütt geschlagen, das mein Her von Murhart nit zw trifft, der Zug hett es woll künden sag(en) vnd laß sich das nit irren.
86. So sag(en) die von Murhart, sie hab(en) das Gutt nye gemitt(en), das vnder meynen Herrn von Murhart lyge.
87. Alles das Klenck bezeugt hat, das setz er hin vnd last es also pliben vnd soll im Spruch erkennth werd(en), das die von Murhart in sollen vnbekummert lassen angesehen der Zanck vnd Hader, wie vor peschehen ist. / //^{9a} Och wie er das geredt hab von der ander Wyllerschafft halb, die der gleichen sygen wie ob stett.
88. Auch hayst der von Franckenwyller das red(en), das er hab müssen sein Ecker behalt(en) vor den Gre \square schen vnd hab müssen wagen Lyb vnd Leben vnd sie drüing(en) word(en) von Wyb vnd Kynd(en), byß das er das Sein behalt(en) hab. Deß in heb kost groß Gutt, des in keyner von Murhart nit zw Hilff sy komen, weder mit Heller oder Pfennig. Darumb erhofft vnd drwt, es soll mit Recht erkennth werd(en), das sie in sollen vnbekummert lassen.
89. Auch Weberhanssen halb hat darumb kein Zügen gefurt darumb, das sie in ir Antwort sein Furtrag nit wider sprochen haben. //
90. //^{9b} Vff das reden die von Murhart, sie gestendt dem Weber Hannsen gar nichts, das sie in gefryet haben, vnd da by sagen, sie kend(en) nit zw im komen, den mit Zanck. Sagen sie, sie wollen woll vor dem Zanck vs kömen.
91. Item wir lassen erstlich in dem Handel, wie er zwuschen baid(en) Parthien fur vns komen, vnserm gnedigen Herren von Murhart sein Fryheyt, Herlig- keyt vnd Gerechtigkeyt belyben vnd wollen, in dem wir sein Gnad das fur geschlagen, in vnserm Spruch nit nemen noch genomen haben.
92. Wollen vnd mogen deren von Murhart sechs vom Gericht vnd sechs von der Gemeyn zw irem furgewent(en) Zeugnuß dar ston, ir Trew geben vnd darzu schwern zu Gott vnd den Heiligen, das die von Murhart solch Vichtryb vff den von Wyllerschafft //^{9a}, vßgenommen Wydenbach vnd Stainberg, also in- gehapt, herbracht vnd genossen, wie sie dan das in irem Furtrag des Han- dels angezeigt vnd red(en) haben lassen. Thond sie oder lassen, das wollen wir wytter erkunden.
93. Wytter mogend die von Widenbach vnd Stainberg in aigner Person dar- stand zu ir fur gewent(en) Zeugen, in Trew geben, darzw schweren, das sie solh Vich Tryb ingehept vnd geprucht nach irm anzeug(en), wie sie dann das

32 Gemeint ist Schenk Albrecht III. von Limpurg (1440–1506), verheiratet mit Gräfin Elisabeth von Öttingen, vgl. Gerd Wunder: Die Schenken von Limpurg und ihr Land (FWFr 20). Sigmaringen 1982. S. 31, 35, 38–40, 72.

in irm Furtrag des Handels haben reden lassen. Thondt oder lassen sie das, wollen wir wytter erkennen.

94. //^{31b} *Item nach dem die von Murhart haben die gemelt Vor vrtell bestetigt, so erkennen wir, das die von Murhart furohin by solhem Vichtryb vnd Entschayd pliben sollen, wie sie byß her geprucht vnd ingehept haben.*
95. *It(em) der von Stainberg halb haben wir erkennt, das die von Murhart sollen sie lassen pliben by irem Pruch, wie das von in anzeugt ist word(en) vnd nit wytter vff sie farn, dan den Stainberg hinvyff byß zu dem vordern Hoff ongeuerlich.*
96. *Item den von Wydennbach halb haben wir erkent, das sie den von Murhart nicks schuldig sien vnd baid Thayll mit dem Vichtrüb ain ander vnbekomert lassen.*
97. //^{32a} *Item den Costen, so in der Wyll, so man in dem Handell ist vff geloffen zu baiden Sytt, soll yederthail sein Kost(en) selber tragen, vß gesundert den Kosten, so vff vns dye by syther gangen. Auch das Schriber Lon, den sollen baid Thail mit ain ander, die von Murhart vnd die Wyllerschafft yederthail den halb Thail tragen.*
98. *Item disser Handel ist angefenckt word(en) in anno etc. tercio vff Simonis vnd Jude³³ vnd vollendt vnd vberantwort word(en) vff Dornstag Agathe in anno etc. sexto³⁴.*
99. *Dysser Handell soll auch hynder vnser gnedigen Herren von Murhart vnd seyner Gnaden Nachkommen vnd Gotzhaws, die wyll bayd Parthyen vnder seiner gnad(en) Staub zw gehorig syender, gelegt werd(en), doch welcher Thail des ein Cappy darvon begerthe, soll im geb(en) werd(en).*

Einige Grundbegriffe zum Verständnis

In dem Aktenbüschel aus den Jahren 1503 bis 1506 geht es auf den ersten Blick um einen denkbar langweiligen Sachverhalt, nämlich um einen Viehtriebsstreit zwischen der Stadt Murrhardt und den Murrhardter Weilern. Dass sich der Streit über mehrere Jahre hinzog, könnte u. a. mit dem Landshuter oder Pfälzer Krieg von 1504 zusammenhängen, in den Württemberg verstrickt wurde und aus dem es als Sieger über die Pfalz hervorging. Die nahe Murrhardt gelegene Grafschaft Löwenstein, die in der Akte gelegentlich erwähnt wird, kam zunächst unter württembergische Verwaltung und wurde dann 1510 als württembergisches Lehen wieder an die Grafen von Löwenstein ausgegeben³⁵. Aber was so langweilig scheint, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als in mehrerlei Hinsicht bemerkenswert:

33 24. Oktober 1503.

34 5. Februar 1506.

35 *Dähn* (wie Anm. 31), hier insbesondere S. 153 f.

Zunächst einmal sind der Viehtrieb und die rund um ihn entstehenden Streitigkeiten etwas für die Murrhardter Gegend vollkommen Charakteristisches. Solche Viehtriebstreitigkeiten kommen auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder vor, und es wird von Interesse sein zu untersuchen, ob und inwieweit gerade die Konflikte, die 1503/06 beigelegt schienen, in späteren Jahrzehnten wieder aufflackerten – wofür ein kursorischer Blick auf die jüngeren Quellen durchaus einen gewissen Verdacht liefert. Auch zeigen die Quellen vom Beginn des 16. Jahrhunderts, dass es sich keineswegs um Streitigkeiten der Jahre um 1500 handelte, sondern dass diese Auseinandersetzungen sich weit ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Wenn aber andauernd und oft mit großer Erbitterung um den Viehtrieb gestritten wurde, dann ging es nicht um Händel, die in der heutigen, betont städtisch, ja global geprägten Welt nur den Charakter des Kuriosen erwecken könnten, sondern es muss sich offensichtlich um etwas für die Murrhardter Gegend und ihre Wirtschaft ausgesprochen Wichtiges gehandelt haben.

Man kann den Viehtriebsstreit zwischen der Stadt Murrhardt und der Murrhardter Weilerschaft von 1503/06 nicht verstehen, wenn man sich nicht über einige Grundtatsachen im Klaren ist. Es geht in dem nachfolgenden Konflikt keineswegs um einen Viehtrieb in dem Sinne, dass da Vieh irgendwohin transportiert worden wäre. Das allein hätte keinen Streit verursacht. Es geht in dem Konflikt vielmehr darum, dass die beiden streitenden Parteien Vieh – die Rede ist mehrheitlich von Schweinen, häufig aber auch von Kühen – zu Weidezwecken auf das Gebiet der jeweils anderen Partei führten. Das geschah aber keineswegs gleichrangig, vielmehr fühlten sich die Weiler durch das als zunehmend aggressiv empfundene Vorgehen der Stadt bedrängt und übervorteilt.

Häufig ist 1503/06 die Rede davon, dass man das Vieh ins „Eckerich“ oder „Ge-ecker“ getrieben habe. Dabei handelte es sich um eine heute völlig verschwundene Form der Waldweide: Im Herbst, wenn insbesondere Eichen und Buchen als in diesem Zusammenhang wichtigste Bäume ihre Früchte trugen, trieb man das Vieh in den Wald³⁶. Wenn es ein Jahr mit vielen Bucheckern und Eicheln gab, was im Durchschnitt alle sieben Jahre, tatsächlich aber oft nur alle 10–15 Jahre vorkam, war die Mast besonders ergiebig³⁷. Insbesondere bei Schweinen war diese Form der Mast außerordentlich beliebt und spielte auch eine große Rolle. Gelegentlich wird nur ein solches besonderes Fruchtjahr als Eckerichjahr bezeichnet. Die Waldnutzung in derartigen Eckerichjahren wurde von den Grundherren – wie auch die Quellen von 1503/06 ausweisen – gegen ein „Eckerichgeld“ verliehen. Eckerichjahre wurden anscheinend jeweils offiziell verkündet. Der Klarheit halber sollte allerdings nochmals gesagt werden, dass Viehtrieb auf

36 Dieter Hägermann: Schwein. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 7. Sp. 1639 f.

37 *Regnath* 2008 (wie Anm. 8), S. 31 f.; *Regnath* 2009 (wie Anm. 8), S. 189 ff. nennt für den Schönbuch als Zeiten des Schweineintriebs ins Eckerich nur das Voreckerich (29. September bis 25. November) und das Nacheckerich (25. November bis 2. Februar).

die Murrhardter Weiler auch außerhalb der eigentlichen Eckerichjahre und auch außerhalb des Herbstes stattfand, da ausdrücklich erwähnt wird, dass man das Vieh im Sommer und im Winter dorthin getrieben habe³⁸.

Der Viehtriebsstreit von 1503/06 war also in wirtschaftlicher Sicht primär ein Streit um die Nutzung der Ressource Wald. Daneben ging es selbstverständlich auch um juristische Fragen und Statusfragen: Wer hatte das Recht, sein Vieh wohin zu treiben? Im Grunde geht es nicht nur um zwei streitende Parteien – die Stadt und die Bürgerschaft –, sondern um drei: Im Hintergrund war immer auch das Kloster, vertreten durch den Abt, beteiligt.

Um die weiteren Verhältnisse zu verstehen, muss man sich auch darüber klar sein, dass das Gebiet rund um Murrhardt auf die unterschiedlichsten Herrschaften aufgesplittert war. Der Abt von Murrhardt war Herr über das Benediktinerkloster und die daneben liegende Stadt inklusive der genannten Weiler. Aber flussabwärts war bereits Sulzbach an der Murr mit seinen diversen Weilern Teil der Grafschaft Löwenstein. Löwensteinisch war auch Fornsbach mit seinen Teilorten, nicht zuletzt mit dem immer wieder genannten Köchersberg. Nördlich und östlich lag hinter dem nächsten Höhenzug im Rottal und am Kocher die Herrschaft der Schenken von Limpurg mit ihrer kleinen Residenzstadt Gaildorf. Ein mächtiger Nachbar war die etwa 20 km entfernte Freie Reichsstadt Schwäbisch Hall, die – wie zu zeigen sein wird – auch Besitz in einzelnen Murrhardter Weilern hatte. Im Südosten schloss sich an den Murrhardter Besitz mit Kirchenkirnberg und dessen Weilern Besitz des ebenfalls württembergisch bevogteten Klosters Adelberg an.

Der Abt von Murrhardt war zwar nominell ein weitgehend unabhängiger Feudalherr über Stadt und Weiler. De facto stand er aber unter der Schirmvogtei des Herzogs von Württemberg. Das war ursprünglich nur eine Art Schutzherrschaft gewesen, die sich aber um 1500 längst in eine ziemlich fest gefügte Landesherrschaft umgewandelt hatte. Als höchster herzoglicher Beamter in der Stadt amtierte ein Schultheiß. Für seinen Souveränitätsverlust wurde der Abt seit 1457 dadurch entschädigt, dass er Mitglied der württembergischen „Landschaft“, des Landtages wurde. Die Bürger der Stadt verwalteten sich selbst durch einen Bürgermeister (was ungewöhnlich war, denn die meisten württembergischen Städte hatten deren zwei) und durch ein zwölfköpfiges Gericht und einen Rat, dessen Kopffzahl nicht bekannt ist³⁹. Die Selbstverwaltung der einzelnen Weiler gestaltete sich einfach: Die meisten Weiler bestanden nur aus zwei, drei Höfen, selten einmal mehr – und die Hofbesitzer oder Hofmeier waren sich zweifellos rasch darüber einig, was sie gegenüber „denen von Murrhardt“ und „ihrem gnädigen Herrn“ für einen Kurs einschlagen wollten.

Bevor im Einzelnen auf den Inhalt einzugehen ist, sind einige Begriffe zu klären: Die Quelle redet regelmäßig von „meinem gnädigen Herrn“. Damit ist i. d. R.

38 A 5. Die im Folgenden regelmäßig verwendeten A-Nummern beziehen sich auf die Edition.

39 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 178 ff.

der Abt von Murrhardt gemeint. Sodann werden immer wieder „die von Murrhardt“ erwähnt. Das sind die Bürger der Stadt und ihrer beiden kleinen, außerhalb der Mauern gelegenen Vorstädte. Als dritte Größe kommt die „Weilerschaft“ vor. Das sind jene zahlreichen Weiler, die meist auf den Höhen rund um Murrhardt lagen (und liegen); nur wenige liegen im Tal. Die Weiler werden grundsätzlich als „Gemeinden“ verstanden, d. h. sie hatten – immer in potentieller Opposition zur Stadt – eine gewisse Eigenverwaltung, auf jeden Fall aber eigenen Besitz, eigene Äcker, Felder, Wälder usw. Dazu gehörte auch Allmendbesitz, d. h. jeweils gemeindeeigener Besitz. Diesen hatten auch die Bürger, also „die von Murrhardt“. Die Weilerschaft erweist sich in dem Verfahren, wie zu zeigen sein wird, keineswegs als monolithischer Block, der gegen die Stadt gestanden hätte.

Zum Ablauf des Verfahrens von 1503/06

Das Verfahren lief mit dem im deutschen Recht üblichen Wechsel von Rede und Gegenrede ab: Mal sprach ein Vertreter der einen Partei, dann ein Vertreter der anderen Partei, beide jeweils als Fürsprecher bezeichnet. Der Text des Verfahrens entbehrt öfters in sich schlüssiger grammatischer Konstruktionen; sprachlich runde Sätze vermisst man oft und findet stattdessen kantige Formulierungen, teilweise geradezu Satzfragmente. Die häufig verwendete indirekte Rede wechselt regellos mit direkter Rede, der personale Stil in der 3. Person kippt dann und wann unvermutet in die Ich-Erzählung. All das erschwert dem heutigen Leser gelegentlich das Verständnis. Die sprachlichen Unebenheiten sind aber leicht verständlich: Offenbar handelt es sich um eine eng an der gesprochenen Sprache klebende Wiedergabe des Originalwortlautes. So wie die vernommenen Personen redeten, machte sich der Schreiber Notizen, und viele dieser Notizen flossen, ohne geglättet zu werden, in den geschriebenen Text der Akten ein.

Was steht nun im Einzelnen in den Akten von 1503/06? Zu Beginn wird mitgeteilt, dass es zwischen den Bürgern von Murrhardt, also den Bewohnern der Stadt, und den Bewohnern etlicher Weiler zu Streitigkeiten um den Viehtrieb gekommen sei. Diese Streitigkeiten müssen solche Ausmaße angenommen haben, dass sie ohne weiteres nicht mehr zu lösen waren. Die Sache schlug nach gescheiterten Vermittlungsversuchen durch Urteilssprüche der entscheidenden lokalen Gewalt, d. h. des Abtes, Wellen bis nach Stuttgart, von wo aus sich auf Bitten des Murrhardter Abtes Lorenz Gaul der Schutzvogt des Klosters und aller seiner Hintersassen, Herzog Ulrich von Württemberg einschaltete. Der Herzog wies Gaul an, wegen der Streitigkeiten beide Konfliktparteien zusammenzurufen, ein Verhör zur Ermittlung des Sachverhalts durchzuführen und dann einen für beide Parteien verbindlichen Urteilsspruch zu verkünden. Beide Parteien sagten von vorneherein zu, sich diesem Spruch zu unterwerfen. Da man dem Abt allein (und dieser sich auch selbst) nach den gescheiterten Anläufen ein erfolg-

reiches Verfahren nicht mehr zutraute, hatte Gaul beim Herzog um ein anderes Verfahren nachgesucht, nämlich um ein von vier Auswärtigen geleitetes Schiedsgericht, was der Herzog auch so anordnete.

Bei den vier Männern handelte es sich um Vogt Konrad Steiger von Backnang, Forstmeister Wilhelm Belz von Reichenberg, Hans Schultheiß von Weissach (Schultheiß dürfte wohl eher eine Berufsbezeichnung und weniger ein Familienname sein) sowie um den Backnanger Bürger und Richter Jos Ulin – alle vier herausragende Vertreter der württembergischen Gesellschaft im Murrtal und im Weissacher Tal und Inhaber der prominentesten hier vorhandenen Verwaltungsämter.

Man hat es, wie erwähnt, bei dem vom Herzog angeordneten Verfahren mit der im Spätmittelalter und in der Vormoderne gängigen Art der schiedsgerichtlichen Konfliktregelung zu tun. Beide streitenden Parteien, die Stadt und die Weilerschaft, wurden vor Gericht von einem Fürsprech vertreten, der die jeweilige Position vorbrachte und auf die Argumente der Gegenseite sowie auf die Aussagen der vorgeladenen Zeugen einging. Fürsprech der Stadt war Konrad Möch, damals offenbar Bürgermeister der Stadt. Die Familie Möch (auch: Moch, Maich, das Wort wird 1503/06 meist mit undefinierbarem Strich über dem o als *Möch* geschrieben) gehörte im 15. Jahrhundert und mindestens bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zur städtischen Führungsschicht und stellte wiederholt den Bürgermeister. Im 16. Jahrhundert übten die Möch nachweislich über zwei Generationen den Beruf des Schlossers aus⁴⁰.

Die Einwohner der Weiler, die in ihren Kreisen offenbar keinen wortgewandten Vertreter ihrer Sache fanden, hatten einen auswärtigen Fürsprech engagiert, nämlich den limpurgischen – also nicht württembergischen – alten, d. h. ehemaligen Vogt Michel Renhart von Gaildorf.

Möchs Ausgangsposition hob auf den Schlichtungsversuch des Abtes ab, der mit dem verbindlichen Rechtsspruch geendigt hatte, es solle alles beim alten Herkommen bleiben und kritisierte, dass sich die Einwohner der Weilerschaft daran nicht gehalten hätten.

Renhart ließ sich auf eine solche juristische Argumentation zunächst gar nicht erst ein, sondern verkündete, dass es bei einem Festhalten an dem Lösungsvorschlag des Abtes zu weiterer *ergernus* (Ärgernissen) kommen müsse, und zwar – und das war der erste entscheidende Punkt in seiner Gedankenführung –, weil die Murrhardter, wenn sie Vieh auf die Markung der Weiler getrieben hatten, ständig Gewalt angewendet hatten⁴¹. Das zweite Hauptargument Renharts bestand in dem Hinweis, dass die Tätigkeit der Murrhardter auf dem Gebiet der Weiler dem Kloster Einkünfte entziehe, denn die Einwohner der Weilerschaft seien, was das Eckern der Tiere angehe, dem Kloster Eckerichgeld schuldig, die Bürger der Stadt dagegen nicht. Außerdem bestritt die Weilerschaft, dass es altes

40 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 180 f.

41 A 5.

Herkommen gewesen sei, dass die Bürger auf dem Gebiet der Weiler eckern durften⁴².

Diese Positionen variierten sowohl Möch als auch Renhart in mehreren weiteren Redebeiträgen. Darauf benannten die Parteien etliche Zeugen⁴³, wobei bei einzelnen keine Einigkeit herrschte, ob diese tatsächlich vernommen werden sollten. Dann erfolgte zunächst die Vernehmung der Zeugen der Stadt, dann die der Zeugen der Weilerschaft. Dabei fällt auf, dass in Einzelfällen Zeugen sowohl für die Stadt als auch für die Weiler aussagten. An die Zeugenvernehmung schloss sich die *inred* (wörtlich: „Einrede“), d. h. die Stellungnahme der Weilerschaft – vermutlich wieder von Renhart vorgetragen – auf die Zeugenaussagen der Stadt an, dann die der Murrhardter – wahrscheinlich wieder von Möch referiert – auf die Aussagen der Weilerschaft. Dies wiederholte sich in mehrfachem Wortwechsel, wobei einmal auch die Einwohner von Wolfenbrück und der besonders in den Streit involvierte Klenk von Klingen separat in die Debatte eingriffen.

Der ausführliche und für verschiedene Weiler differenzierte Entscheid der vier Schiedsrichter schloss sich an. Dabei müssen sich die Schiedsrichter angesichts der kaum unter einen Hut zu bringenden, vielfach widersprüchlichen Aussagen unsicher und wohl auch unwohl gefühlt haben, denn eine klare Entscheidung aus eigenem Entschluss vermieden sie und griffen vielmehr zu einem im Mittelalter und der frühen Neuzeit beliebten Mittel: Sie auferlegten den Murrhardtern, aus dem Gericht und der Gemeinde jeweils sechs Männer auszuwählen, die dann schwören sollten, dass alle Aussagen, die die Murrhardter über den Viehtrieb gemacht hatten, auch den Tatsachen entsprächen. Nur hinsichtlich Steinbergs und Weidenbachs sollte dieser Eid nicht gelten⁴⁴. Den Steinbergern wurde umgekehrt ebenfalls das Schwören eines Eides auferlegt, was ihre Aussagen über die jeweiligen örtlichen Viehtriebsverhältnisse anging⁴⁵. Auf dieser Basis bestätigten

42 A 6.

43 Von der Weilerschaft vorgeschlagen (v), für die Weiler ausgesagt (a): Klenk von Klingen (v), Kocherhans von Köchersberg (v); die folgenden alle: (a): Schultheiß, Müllerhans, Hans Feucht, Kleinans von Westermurr, Bartholomä Müller von Fornsbach, Hans Siebennagel, Hans Linder, wohl von Weidenbach, Hans Schilling, wohl von Weidenbach, Hans Rottweiler, wohl von Weidenbach, Claus Schilling, wohl von Weidenbach, Hans Geiger der Alt, Conz sein Sohn, beide wohl von Steinberg, und Konrad Geiger, jetzt von Reichenberg, Hans Sammet von Ebersberg, jung Hans Deininger, Jörg Deininger, Mühlhans (derselbe wie Müllerhans?), Hans Norsch, alt Bäuerle von Reichenberg, jung Horneckerin; von der Stadt vorgeschlagen (v), für die Stadt ausgesagt (a): die Folgenden jeweils v und a: Hans Sammet und Brauhans von Siegelsberg, Hans Waidmann von Murrhärle, Hans Junghans d. Ä. und d. J., Aberlin Junghans, deren Bruder von Murrhärle, Auberlin und Veit Roßler von Hoffeld, Conz Wechsler und seine Mutter Anna von Harbach, Endris Schneider von Oppenweiler (genauer: von Reichenbach), Pfizenmayer von Aspach, Jakob Wagenbach von Backnang (nur v), Lenhart Hans von Karnsberg, alt Walter Rumann von Hausen, Heinz Claus (= Lorenzen Claus) zu Hausen und Elsa Peter zu Westermurr beziehungsweise Käsbach – einmal so, einmal so genannt), Kocherhans und Wegner von Ruppertsberg; (nur a): Jakob Wirt von Murrhardt, Hans Feucht von Murrhardt, Hans Bruder von Murrhardt, Martin Laun von Steinberg, Hans Kimmel, Barthelin.

44 A 93.

45 A 94.

die Schiedsrichter den Murrhardtern, dass ihre Auffassung bezüglich des Viehtriebs Rechtens und – nach Maßgabe des alten Herkommens – auch künftig gültig sein solle⁴⁶. Umgekehrt wurde für Steinberg und Weidenbach bestätigt, dass auch deren auf dem alten Herkommen gegründete Rechtsauffassung künftig gültig sein sollte⁴⁷.

Da auch im 16. Jahrhundert Recht nicht kostenlos zu bekommen war, setzten die Schiedsrichter abschließend fest, dass die Kosten zu gleichen Teilen auf die Parteien verteilt werden sollten⁴⁸. Dem folgte noch eine Mitteilung über die erstaunlich lange Dauer des Verfahrens – vom 24. Oktober 1503 bis 5. Februar 1506 –⁴⁹ und der Hinweis, dass das Original der Verhandlungen im Kloster Murrhardt zu hinterlegen sei, dass aber beide Parteien auf Anforderung Kopien bekommen sollten. Eine weitere Kopie – wahrscheinlich das erhaltene Exemplar – dürfte zur herzoglichen Kanzlei nach Stuttgart gegangen sein, freilich ohne dass dies explizit erwähnt wird⁵⁰.

Lebenswege der Menschen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts

Wechselnde Tätigkeiten

Bevor auf die ereignisgeschichtlichen Aspekte der Verfahrensakte einzugehen ist, sollen einige allgemeine, aus dieser Quelle zu erhebende Beobachtungen gemacht werden. Besonders ergiebig erweisen sich Informationen über die Lebenswege der 1503/06 vorkommenden Personen. So wird deutlich, dass der Beruf des Hirten offenbar nicht längerfristig ausgeübt wurde. Vielmehr handelte es sich um eine Tätigkeit, die man insbesondere in der Jugend einige Jahre lang betrieb. Bei der Stadt Murrhardt konnte man sich darum bewerben⁵¹. In manchen Fällen lässt sich sogar berechnen, wie alt die Leute bei ihrer Hirtentätigkeit für Murrhardt waren: Conz Wechsler, der sich bis etwa 1480 zurück erinnerte, war um 1490 Hirt der Stadt, also im Alter von 20 Jahren oder weniger⁵². Innerhalb der städtischen Hirten gab es eine gewisse Hierarchie. Die seit den 1420er Jahren erwähnten „Beihirten“ und „Zeher“ waren zweifellos nur die Helfer eines erfahreneren Hirten⁵³. Außer der Stadt hielt sich auch der Weiler Steinberg, der

46 A 95.

47 A 96, 97.

48 A 98.

49 A 99.

50 A 100.

51 A 21, der Bruder des Aberlin Ross, den dieser einmal, als er krank war, als Murrhardter Hirte vertreten musste; A 25: Endris Schneider; A 40: der Schurhans; A 49: der Bernhard und der Dyerhans; A 61: keine Namen; A 69: Fritzen Konrad.

52 A 23.

53 A 30.

offenbar einer der größeren Weiler war, einen eigenen Hirten⁵⁴. In einem Fall erfährt man, dass ein Steinberger Hirt insgesamt drei Jahre lang für den Weiler tätig war⁵⁵. Fast immer waren Hirten Männer – und zwar, wie man ergänzen kann, junge Männer. Nur in der demographischen Krisenlage Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, als es offenbar an Menschen fehlte, setzte man auch Frauen als Hirtinnen ein. Erwähnt wird die Großmutter des wohl in den 1450er Jahren geborenen Veit Ross, die zusammen mit Waidmanns Mutter mit Schweinen und Kühen ausgefahren sei⁵⁶.

Tatsächlich lagen um 1440 noch manche Weiler wüst – wobei nicht ganz klar wird, ob das der Hördthof und Frankenweiler war oder aber Murrhärle⁵⁷. Aber um 1500 war die Phase des Menschenmangels längst vorbei. Offenbar drängte das die Frauen aus ihrer Tätigkeit als Hirtinnen hinaus. Es lassen sich nun nur noch männliche Hirten nachweisen, die diese Tätigkeit aber eher in jüngerem Lebensalter ausgeübt haben dürften.

Neben der Tätigkeit als Hirt gab es in den Jugendjahren offenbar häufig die Beschäftigung als Knecht. Das wird allerdings nie mit dieser Vokabel ausgedrückt. Vielmehr ist die Rede davon, dass man gedient habe⁵⁸. Keine dieser Tätigkeiten scheint allzu lang gedauert zu haben. Der erwähnte Veit Ross schildert den raschen Wechsel seiner Arbeitsstellen ziemlich ausführlich: Er sei erst von Siegelsberg aus mit dem Vieh ausgefahren, dann von Hoffeld aus, war dann in Harbach und in Diensten des Klosters in Waltersberg, bevor er wohl wieder – nach dem Tod des Vaters? – in Hoffeld landete.

Die Quellen von 1503/06 enthalten an einer Stelle auch bemerkenswerte, andernorts nicht überlieferte Informationen, wie die Belehnung und Besitzübergabe eines Hofes auf den Weilern ablief. Die Rede ist von Karnsberg, wo – offenbar nicht allzu lange vor 1468 – der Vater des 1503/06 vernommenen Len Hans einen Hof innehatte. Als der Vater starb, kaufte Len Hans den Hof seiner Mutter ab und wurde dann von Abt Herbord (1452–1468) mit dem Hof belehnt. Man hat also eindeutig ein Erblehen vor sich: Die Inhaberfamilie durfte den Hof vererben beziehungsweise verkaufen, und der Abt führte den eigentlichen Belehnungsakt dann ohne Probleme durch⁵⁹.

Was auch deutlich wird, ist eine erhebliche örtliche Mobilität. Die Bewohner der Weiler blieben – soweit Aussagen gemacht werden – kaum einmal lebenslang in ihren Geburtsorten, sondern zogen nicht selten um⁶⁰, und dass man bei seiner

54 A 34, 35.

55 A 37.

56 A 22.

57 A 19.

58 A 36, 38, 39.

59 A 28.

60 Veit Rösers Vater zog von Siegelsberg auf das Hoffeld (A 22); Endris Schneider von Reichenbach diente um 1480 als Sauhirt in Murrhardt (A 25).

landwirtschaftlichen Arbeit, insbesondere beim Viehtrieb, relativ weit auf den verschiedensten Weilern herumkam, war offenbar nicht unnormal⁶¹.

Vorstellungen der Menschen über ihre Lebenszeit

Ein besonders interessanter Aspekt ist die Frage, inwieweit Menschen in einer weithin nichtschriftlichen Welt, in der insbesondere kaum ein Bauer lesen und schreiben konnte, ein Zeitbewusstsein hatten. Wussten die Menschen, wie alt sie waren? Wie gliederten sie – die ja keine Kalender besaßen – im Rückblick die Jahrzehnte ihres Lebens? Hier sind konkrete Aussagen möglich: Die befragten Zeugen wussten allesamt ungefähr, wie alt sie waren. Sie gaben zu Beginn ihrer Zeugenaussagen jeweils an, wie weit sie zurückdenken konnten – nicht, wann sie geboren waren. Das Geburtsjahr in Ziffern sagte ihnen offenbar nichts und war für sie bedeutungslos. Die Aussagen darüber, wie weit die Erinnerung zurückreichte, bewegte sich meist im Bereich von Jahrzehnten: Man könne ungefähr 20, 30, 40, 50 Jahre zurückdenken, mehrmals sogar noch mehr. Aber auch genauere Aussagen kamen vor. Nur selten lassen sich die Angaben überprüfen, so etwa im Fall des Lenhans von Karnsberg, der ein Ereignis beschrieb, das *by dryssig jahren* her sei; man kommt damit auf die Zeit um 1470. Da er in diesem Zusammenhang den 1468 abgedankten Abt Herbord erwähnt (1452–1468), kann man seine Schätzung bestätigen. Man dachte keineswegs nur in einigermaßen runden Jahrzehnten. Das Vorhandensein auch krummer und sehr genau benannter Jahreszahlen wie 16, 18, 23, 24, 26, 34 und 42 zeigt, dass immerhin eine ganze Anzahl von Menschen ziemlich präzise zeitliche Vorstellungen von ihrer Vergangenheit hatten. Besonders genau war Jakob Wirt aus Murrhardt, der angab, 27 Jahre lang Klosterknecht gewesen zu sein, nun aber seit 12 Jahren diese Tätigkeit nicht mehr auszuüben. Daneben gab es – allerdings nur ganz vereinzelt – auch schlichtere Gemüter mit undifferenziertem Zeitgedächtnis wie Martin Laun von Steinberg, der nur noch vage angeben konnte, dass sich ein von ihm beschriebenes Ereignis vor 20 oder 30 Jahren abgespielt habe⁶².

61 Vgl. den Veit Röser (A 22), der von Siegelsberg aus nach Karnsberg, Wolfenbrück, Steinberg, von Hoffeld aus nach Murrhärle, Hördt, Frankenweiler, Waltersberg, Westermurr, Käsbach trieb.

62 Angaben über Erinnerung beziehungsweise über zurückliegende Ereignisse: 26 Jahre vor dem Städtekrieg = um 75 Jahre: Lorenz Claus (A 30); 60 Jahre: Hans Waidmann (A 19), Hans Sammet (A 60); 50 und 60 Jahre: Hans Geiger der Alte, Conz, sein Sohn, und Konrad Geiger (A 57), 50 Jahre: Walter Rumann (A 29), Bartholome Müller (A 47), Hans Siebennagel (A 48), Hans Rotweiler (A 54); seit dem Städtekrieg = ca. 50 Jahre: Aberlin Ross (A 21), Bartelin (A 39); Schicken Martin (A 58); 45 Jahre: Konrad Norsch (A 66); 42 Jahre: Veit Ross (A 22), Baumann (A 69); über 40 Jahre: Kiemel Claus (A 38), Peter Schicklin (A 69); 40 Jahre: Hans Sammet (A 17), Hans Junghans (A 20), Elsa Peter (A 31), Heinz Wegner (A 33), Hans Feucht (A 45), Jung Hans Deiniger (A 61); 39 Jahre (27 + 12): Jakob Wirt (A 32); 34 Jahre: Kübel Ulrich (A 69); 30 Jahre oder mehr: Auberlin Junghans (A 20), Lenhans (A 28); erinnert sich an den vierten Abt = ca. 30–40 Jahre: Anna Wechslerin (A 24); 35 Jahre: Hans Hermann (A 46), Weidenhans (A 52); 32 Jahre (16 + 16): Hans Schilling (A 51); 30 Jahre: Brauhans (A 18), Klein Hans (46), Horneckerin (A 71); 28 Jahre: Hans Junghans der Junge (A 20); 24 Jahre: Endris Schneider (A 25); 23 Jahre: Hans Feucht (A 34); 20 oder 30 Jahre: Martin

Die wesentlichen Ereignisse des 15. und frühen 16. Jahrhunderts im Murrhardter Raum

Die Erinnerung der 1503/06 befragten Zeugen reichte erstaunlich weit zurück. Die älteste Angabe kam von dem zu Beginn des 16. Jahrhunderts offenbar um die 90jährigen Lorenz Claus von Hausen, der präzise angab, er könne sich bis 26 Jahre vor dem Städtekrieg (1448–1453) zurück erinnern. Damit käme man rechnerisch ins Jahr 1422. Auch wenn an der exakten Jahresangabe Zweifel angebracht sind, dürfte doch die Größenordnung – die 1420er Jahre – stimmen⁶³. Etwa in dieselbe Zeit kommt man auch mit der Großmutter des Veit Ross von Hoffeld und der Mutter Waidmanns zurück, und wenn die beiden Frauen angaben, die Rechtsverhältnisse, wie sie sie damals erlebt hatten, seien schon zu dieser Zeit alter Brauch gewesen, dann erreicht man zweifellos sogar das späte 14. Jahrhundert⁶⁴. Was diese frühen Zeugen beschreiben, blieb noch über viele Jahrzehnte so und wird zwischen 1440 und 1460/70 mit zunehmender Dichte beschrieben:

Demnach sei das Viehtriebsrecht zwischen Stadt und Weilern ziemlich großzügig gehandhabt worden. Die Stadt habe ihre Hirten Kühe und insbesondere Schweine überall innerhalb des dem Kloster gehörigen Gebiets ins Eckerich und sonst zur Mast treiben lassen und habe umgekehrt keinen Anstoß daran genommen, wenn die Bewohner der Weiler das ebenso in die Wälder der Stadt taten⁶⁵. Grundsätzlich haben die Zeugenaussagen – bei verschiedenen Abweichungen im Einzelnen – zwei Tendenzen: Diejenigen, die für Murrhardt aussagen, beschreiben eher das gegenseitige Recht, auf die jeweils anderen Markungen zu fahren und zu eckern und zu weiden. Bei den Zeugen der Weilerschaft findet sich dagegen oft die Aussage, man habe seine Markung gar nicht verlassen und sei auch nicht von andern (insbesondere den Murrhardtern) besucht worden – und wenn man besucht worden sei, sei dies ohne Einwilligung des jeweiligen Weilers und mit Gewalt geschehen⁶⁶.

Erste Streitigkeiten kamen offenbar nach 1450 auf. Die Quellen sind hier hinsichtlich der Jahreszahlen nicht sonderlich exakt. Wenn ein Zeuge angab, er könne sich etwa 50 Jahre zurückerinnern – also bis etwa 1450 –, dann muss das nicht unbedingt heißen, dass alles, was er mitteilte, um 1450 geschah. Es deutet vielmehr einiges darauf hin, dass es Konflikte nicht vor 1450 gab, eher erst ab 1460,

Laun (A 36); 20 Jahre: Conz Wechser (A 23), Kemmel Hans (A 37), Hans Lynder (A 50); 18 Jahre: Hans Pfizenmaier (A 27); 16 oder 17 Jahre: Claus Schilling (A 55); 16 Jahre: Hans Bruder (A 35), 4–5 Jahre: Konrad Möch (A 43).

63 A 30.

64 A 22.

65 A 4, 23, 32, 33; so auch für Westermurr A 31; freies Viehtriebsrecht für Murrhardt mit Ausnahme der Wälder Bruch, Horberg (wohl: Hornberg), Aichwald A 32; A 69 erwähnt den allgemeinen freien Trieb vor allem im Zusammenhang mit Neustetten.

66 A 5.

wahrscheinlich sogar gehäuft erst ab 1470/80. Man darf es indessen nicht bei einer pauschalen Aussage belassen, die sich nur auf einen Antagonismus Stadt contra Weilerschaft fokussiert. Die Weiler bilden keine einheitliche Front, und wenn es Konflikte gab, betrafen diese die Weiler nur in unterschiedlicher Intensität.

Der Streit um den Viehtrieb nach Klingingen

Eine herausragende Rolle in den Auseinandersetzungen spielte Klingingen und die dort ansässige Familie Klenk. Klingingen mit seiner wohl schon im 15. Jahrhundert vorhandenen Mühle und Sägmühle galt im 16. Jahrhundert als der beste Hof des Klosters, die Inhaber des Hofes waren offenbar bedeutende Leute. Klenk war in dem gesamten Verfahren eine derart bekannte Persönlichkeit, dass man nie erfährt, welchen Vornamen dieser Mann hatte. Um ihn gruppiert sich eine Familie, die sich auch nur, vornamenlos, um Klenk herum definiert: Der alte Klenk, Klenks Vater, Klenks Weib, Klenks Kinder, Klenks Söhne. Man hat es auf jeden Fall mit mindestens drei, vielleicht vier Generationen zu tun, die zwischen etwa 1450 und dem Verfahren von 1503/06 in den Quellen auftauchen.

Hier lässt sich aus den diversen Zeugenaussagen folgendes Bild rekonstruieren: Offenbar wohl nicht viel nach 1450 oder um 1460 wurden die beiden Murrhardter Hirten, die mit ihrem Vieh nach Klingingen gekommen waren, vom „alten“ Klenk deswegen „übel gescholten“. Die Murrhardter hätten aber Gewalt angewandt, so dass Klenk das Murrhardter Vieh und offenbar auch Obstdiebstähle dulden musste⁶⁷. Einige Jahre später, um oder eher nach 1470 – es handelte sich um einen neuen, jüngeren Klenk – war der Klingener Hofinhaber in den anscheinend ziemlich handfesten Auseinandersetzungen dann stärker und verjagte den städtischen Hirten⁶⁸. Ein Zeuge vermutet die Mutter des damaligen Klenk als die treibende Kraft hinter ihrem ausdrücklich erwähnten Sohn. Sie habe den Murrhardtern verwehrt, mit dem Vieh auf das Klingener Gebiet zu fahren⁶⁹. Bei einem späteren Zusammenstoß während der Amtszeit des Abtes Schradin (1486–1501) verjagten der als bewaffnet bezeichnete Klenk und sein Anhang die Murrhardter (jetzt ist von mehreren die Rede). Nun eskalierten die Dinge, denn die Murrhardter kamen mit nicht weniger als 16 Leuten zurück, schlugen die Klenken, schleppten sie nach Murrhardt mit und sperrten sie dort im Turm ein⁷⁰. Wohl um 1490 kam es zu einem Zusammenstoß zwischen Frau und Kindern des Klenk (zweifellos nun Frau und Kindern des zuvor jungen Klenk) einerseits und zwei Murrhardter Hirten andererseits. Die Frau und ihr Anhang hätten die Hirten *angeschryen vnnd inred gehapt*, wovon sich die beiden Hirten aber nicht beeindr-

67 A 21, 31, 47; vgl. Auch die Mitteilung des Lorenz Claus, dass die Murrhardter auf das Gebiet des Vaters des jetzigen Klenk gefahren seien.

68 A 18.

69 A 34.

70 A 8, 43, 46.

cken ließen⁷¹. Etwa aus dem Jahr 1493 stammt dann eine Aussage, die erkennen lässt, warum die Klenken keine Murrhardter Hirten in Klingen sehen wollten: Sie betrieben selbst einen offenbar schwunghaften Handel mit Schweinen, von denen sie sich damals – zusammen mit einem gewissen Müllerhans – 20 oder 30 zur Aufzucht gekauft hatten. Auch 1494 habe Klenk wieder so viele Säue gehabt, zweifellos neue⁷². Kurz vor 1500 erreichte der Konflikt wieder einmal eine handfeste Qualität, als der Hirt von Murrhardt und die Söhne des Klenk aneinander gerieten und die jungen Klenken den Hirten *mit geschoß* vertrieben⁷³. Ebenfalls noch während der Amtszeit von Schradin hatte sich Klenk wegen der Übergriffe beim Abt beschwert und geklagt, die Hirten zerstörten ihm mit ihrem Vieh binnen eines einzigen Tages alles. Klenk war dazu eigens nach Großbottwar gereist, wo sich Schradin im dortigen Klosterhof aufhielt. Der Abt schrieb an den Schultheißen und an Bürgermeister Konrad Möch in Murrhardt zurück, man solle fürs erste nichts unternehmen, er werde nach seiner Rückkehr dann einen Rechtstag ansetzen, bei dem die Sache geklärt werden solle. Möch wollte sich seltsamerweise im Verfahren von 1503/06 nicht mehr so genau an die Einzelheiten erinnern, obwohl das ganze nach seinen Aussagen erst etwa 1498/99 vorgefallen sein müsste⁷⁴.

Natürlich wollten die Murrhardter im Laufe des Verfahrens Klenks Position überhaupt nicht gelten lassen und erhoben grundsätzlichen Einspruch. Aber sowohl sie als auch Klenk selbst erklärten sich bereit, sich dem Entscheid der vier Schiedsleute zu beugen. Klenk ging allerdings davon aus, dass man ihn in seinen Rechten belasse⁷⁵.

Steinberg

Neben Klingen wird Steinberg 1503/06 immer wieder genannt. Die Verhältnisse in dem Ort waren insofern kompliziert, als zwei dortige Güter vom Kloster Murrhardt an das Spital Schwäbisch Hall verliehen waren⁷⁶. Außerdem müssen auch die Schenken von Limpurg in Steinberg begütert gewesen sein, so dass – wie im Laufe der Verfahren mehrfach festgestellt wird – Steinberg hällisch, äb-

71 A 23.

72 A 44.

73 A 31.

74 A 8, 42, 43.

75 A 81–83, 88.

76 Vgl. die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Johann von Murrhardt, 1445, Februar 23, mit diversen Gütern, darunter zwei Gütlein des Hans Gygger und Kunz Büch zu Steinberg (Kuno *Ulshöfer*: Regesten der Urkunden des Hospitals zum heiligen Geist in der Reichsstadt Hall bis 1480 (FWFr 24). Sigmaringen 1998. Nr. 672 f., S. 234), die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Herbord, 1452, Mai 14, in Steinberg die beiden Gütlein von Hans Gygger und Endris Kömmel (ebd., Nr. 723, S. 248), die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Wilhelm, 1469, Dezember 9, in Steinberg die beiden Gütlein des Hans Gyger und Schüchle (ebd., Nr. 890, S. 293).

tisch und schenkisch gewesen sei⁷⁷. Dies ist um 1440 der Fall, als der Murrhardter Viehtrieb nach Steinberg erstmals erwähnt wird⁷⁸. In den Folgejahren – möglicherweise schon um 1450, ziemlich sicher um 1460 – heißt es dann, dass der Viehtrieb „mit gewehrter Hand“ – also bewaffnet – und gegen den ausdrücklichen Willen der Steinberger Einwohner durchgeführt worden sei⁷⁹. Da der Spitalmeister das nicht geduldet habe, habe er schließlich seine Steinberger Güter an Abt Wilhelm (1469–1486) verkauft, der ihn noch 1469 damit belehnt hatte. Zwei von Abt Wilhelm angesetzte Rechtstage, die die Steinberger Triebstreitigkeiten klären sollten, brachten kein Ergebnis⁸⁰. Das Kloster habe die Steinberger Rechte für sich genutzt, und erst unter Abt Johann Schradin, und zwar erst seit zwei Jahren – das müsste also 1501 gewesen sein – seien die Murrhardter, die vorher Steinberg immer umfahren hätten, wieder mit ihrem Vieh auf Steinberger Gebiet erschienen⁸¹. Allerdings muss es schon vorher – nämlich um 1480 – zu einer ähnlichen Eskalation wie in Klingen gekommen sein: Als der Murrhardter Sauhirt mit seinem Vieh nach Steinberg wollte, versuchte ihn der alte Wurst von dort mit Gewalt zu verjagen. Auf die Beschwerde des Hirten beim Bürgermeister griff die Stadt – genau wie in Klingen – zu rabiaten Gegenmaßnahmen und ließ den Wurst in den Turm einsperren und erst dann wieder frei, als er dem Hirten den Zugang gestattete⁸². Einmal, wohl um 1490, hätten die Steinberger den Murrhardter Hirten auch deren Säue einfach weggenommen, dann allerdings nicht für sich behalten, sondern nach Murrhardt zurück getrieben⁸³. Interessant ist, dass Steinberg als offenbar relativ großer Weiler in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts über eigene Schweinehirten verfügte (offenbar jeweils nur einen, aber mehrere nacheinander), von denen einige 1503/06 als Zeugen aussagten. Ihnen war von den Steinbergern ausdrücklich untersagt, auf eine andere Markung zu gehen⁸⁴. Von der Gegenseite wurde allerdings behauptet, dass die Steinberger um 1490 mit ihrem Vieh bis an den Trauzenbach herab gefahren seien, der anscheinend als nicht zum Steinberger Gebiet gehörig betrachtet wurde⁸⁵. Insgesamt errangen die Steinberger 1503/06 immerhin einen Teilerfolg, denn den Murrhardtern wurde nur erlaubt, mit ihrem Vieh bis zum vorderen Hof von Steinberg zu fahren⁸⁶.

77 A 34, 58.

78 A 19.

79 A 17, 21, 22, 39, 57 (die beiden letzten Nummern mit Aussagen zu gewaltsamer Abwehr), 58.

80 A 25.

81 A 57.

82 A 26, 36, in 34 wird der Widerstand der Steinberger allein aus den hällischen Rechten heraus erklärt.

83 A 38.

84 A 34, 35, 37, 38.

85 A 18.

86 A 96.

Weiler, die identische Interessen wie die Stadt haben: Siegelsberg, Hausen, Waltersberg, Schwammberg

Daneben gab es auch Weiler, die ihre Beziehungen zur Stadt als friedlich beschrieben. Hier ist in erster Linie Siegelsberg zu nennen. Schon um 1440 wird eine merkwürdige Verbindung zwischen diesem Weiler und der Stadt Murrhardt deutlich, da damals ein Siegelsberger mit den Murrhardter Hirten gemeinsam die Schweine auf das Wolfenbrücker Gebiet trieb⁸⁷. Weitere Nachrichten über unbestrittene Murrhardter Viehtriebsaktivitäten datieren aus der Zeit um oder bald nach 1450. Interessant ist, dass hier sogar eine Dauer für die Murrhardter Anwesenheit genannt wird, nämlich acht Tage⁸⁸. Umgekehrt seien die Siegelsberger ihrerseits ohne auf Widerspruch zu stoßen um 1460 auf das Gebiet anderer Weiler gefahren⁸⁹. Zu einem angesichts der andernorts bestehenden Konflikte ziemlich späten Zeitpunkt, nämlich um 1485, habe zwischen der Stadt und Siegelsberg fast reine Harmonie geherrscht. Man sei großzügig gegenseitig auf die Markungen gezogen⁹⁰. Diese Regelung wurde 1503/06 auch schiedsgerichtlich bestätigt. Von den andern Weilern erklärte man das letztlich mit der Nähe Siegelsbergs zur Stadt (der Weiler liegt, anders als die meisten anderen Weiler nicht oben auf der Hochfläche rund um die Stadt, sondern in einem nahen Seitental; man musste also nicht mühsam steigen, um von Murrhardt nach Siegelsberg zu gelangen): Die Siegelsberger kämen täglich in die Stadt und seien entsprechend eng mit dieser liiert⁹¹. Überhaupt galten die Siegelsberger den andern Weilern als Paradebeispiel dafür, dass ein Weiler enge Verbindungen zur Stadt und eine daraus resultierende Interessenidentität gehabt habe⁹². Außerdem besäßen die Siegelsberger Güter in der Stadt, seien also schon deshalb eng mit dieser verbunden⁹³. Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich nur aus der Tatsache, dass – ähnlich wie in Steinberg – auch in Siegelsberg Schwäbisch Hall engagiert war. Es gab dort ein Gut, das dem Spital in Hall gehörte⁹⁴, und mit diesem Engagement des Spitals Hall hing wohl auch zusammen, dass es geschäftliche Verbindungen aus Hall nach Siegelsberg gab. Ein gewisser Michel Alt von Hall ließ um 1485 Säue in Siegelsberg halten, was dann aber vom Murrhardter Bürgermeister verboten

87 A 60.

88 A 21.

89 A 22.

90 A 27.

91 A 73.

92 A 74, 75.

93 A 75.

94 Vgl. die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Johann von Murrhardt, 1445, Februar 23, mit diversen Gütern, darunter das Gütlein des Betz zu Siegelsberg (*Ulshöfer* [wie Anm. 76], Nr. 672 f., S. 234), die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Herbord, 1452, Mai 14, in Siegelsberg das Gütlein des Betz Schryner zu Murrhardt (ebd., Nr. 723, S. 248), die Belehnung des Spitalmeisters durch Abt Wilhelm, 1469, Dezember 9, in Siegelsberg das Gütlein der Frau des † Betz Schryner zu Murrhardt (ebd., Nr. 890, S. 293).

wurde⁹⁵. Im Verfahren von 1503/06 hatte die Weilerschaft es abgelehnt, Einwohner aus Siegelsberg überhaupt zu vernehmen – übrigens genauso wie Einwohner von Hoffeld –, weil die Siegelsberger immer zu den Murrhardtern gehalten hätten⁹⁶.

Ähnlich wie in Siegelsberg wird auch die Lage in Hausen beschrieben. Auch Hausen liegt nicht auf der Hochfläche, sondern fast auf demselben Höhenniveau wie die Stadt, etwa 2 km flussaufwärts im Murrthal. Zwischen Murrhardt und Hausen habe es schon um 1422 einen gegenseitigen Viehtrieb gegeben⁹⁷ – eine Aussage, die die gegenüber der Stadt oppositionellen Weiler grundsätzlich anzweifeln, weil der Zeuge damals noch ein Knabe gewesen sei, der das alles nicht beurteilen können⁹⁸. Aber da auch ansonsten die Hausener gar keine Beschwerde gegen die Viehtriebspraxis der Stadt hatten, wurden ihnen noch andere Motive unterstellt: Sie hätten eine Tochter in der Stadt sitzen, seien also mit der Stadt durch Verwandtschaft verbunden⁹⁹. Genau so sah die antistädtische Opposition auch die Weiler Waltersberg und Schwammberg, beide in unmittelbarer Nähe der Stadt südlich oberhalb derselben gelegen¹⁰⁰.

Wolfenbrück

Um die Verhältnisse in Wolfenbrück zu verstehen, muss man sich erst dessen geographische und politische Lage vergegenwärtigen. Der Weiler lag auf dem Höhenzug zwischen Murrthal und Rottal, 4 km Luftlinie und etwa 6 km auf der Straße beziehungsweise auf dem Weg von der Stadt entfernt. Nur das sogenannte vordere Gut gehörte zum Gebiet des Klosters Murrhardt, die hinteren Güter waren Teil des Gebiets der Schenken von Limpurg¹⁰¹. Die Wolfenbrück betreffenden Aussagen bezogen sich deshalb nur auf das vordere Gut. Über die für den Zeitraum seit etwa 1460 aufgezählten Inhaber dieses Gutes heißt es, sie hätten selbst Säue gehalten, ohne dabei von den Murrhardtern beeinträchtigt worden zu sein. Erst beim fünften und sechsten Inhaber des vorderen Guts sei es dann zu den auch von andernorts bekannten Spannungen gekommen: Die Murrhardter seien mit ihren Schweinen erschienen und hätten das Geecker auch gewaltsam durchgesetzt. Für den fünften Inhaber war das offenbar sogar der Grund, das Gut wieder zu verkaufen. Die Inanspruchnahme des Wolfenbrücker Waldes durch die Murrhardter muss so intensiv gewesen sein, dass sogar der Inhaber des limpurg-

95 A 27. Bei Gerhard *Wunder* (Bearb.): Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395–1600 (Württembergische Geschichtsquellen 25). Stuttgart, Köln 1956. S. 92 und 206 f. findet sich unter den Familien Alt/Eltlin keine entsprechende Person.

96 A 12, 14.

97 A 30.

98 A 73.

99 A 76.

100 A 76.

101 OAB Gaildorf 1852, S. 195.

gischen Wilhelmsguts sich wegen der Murrhardter Übergriffe beklagte. Ob er sich erfolgreich zur Wehr setzen konnte, wird anlässlich der Frage einer Gegenwehr gegen die Murrhardter Bedrängungen insgesamt widersprüchlich beschrieben¹⁰². Das Geecker in Wolfenbrück – korrekter wohl im murrhardtischen vordehen Gut in Wolfenbrück – war im Übrigen (vom Kloster) käuflich zu erwerben, was der Wolfenbrücker Mühlhans auch ein- oder zweimal getan hatte – ohne dabei von den Murrhardtern beeinträchtigt zu werden¹⁰³.

Weidenbach

Ganz anders war die Lage in Weidenbach, das etwa 6 km Luftlinie, 10 km auf der Straße beziehungsweise dem Weg, südostwärts der Stadt lag¹⁰⁴. Offenbar berührte der Viehtrieb der Stadt Weidenbach nicht näher. Es finden sich zwar einige allgemeine Aussagen, dass die Murrhardter dorthin getrieben hätten¹⁰⁵, die Weidenbacher selbst bestritten das aber und meinten, sie hätten den Murrhardtern den Trieb immer erfolgreich verwehrt. Außerdem sei der Hof Weidenbach immer erbeigen gewesen, und die Hofinhaber hätten tun und lassen können, was ihnen gefiel, auch hinsichtlich des Eckerns von Schweinen¹⁰⁶. Der Entscheid des Schiedsgerichts fiel für die Weidenbacher positiv aus: Sie seien gegenüber den Murrhardtern zu nichts verpflichtet, und hinsichtlich des Viehtriebs sollten beide Seiten einander in Ruhe lassen, d. h. den Murrhardtern wurde ausdrücklich das Recht abgesprochen, nach Weidenbach zu treiben¹⁰⁷.

Weitere Weilerschaften und Nachbarorte

Höchst unterschiedlich sahen die Akteure die Lage in Käsbach. Während die Ortsansässigen von Reibereien berichten¹⁰⁸, meinten die Murrhardter Hirten, es habe eigentlich keine Probleme gegeben und der Murrhardter Trieb dorthin sei klaglos abgelaufen¹⁰⁹. Eine weitere Stimme meinte, es habe eigentlich fast keinen Murrhardter Trieb dahin gegeben¹¹⁰. Ähnlich widersprüchliche Nachrichten gibt es aus Hördt und Frankenweiler¹¹¹. In Hördt herrschte, nachdem der Hof an

102 Ausführlich A 61; auch A 64, 85–87; vgl. zu Wolfenbrück auch A 26.

103 A 63.

104 Zu Weidenbach: OAB Welzheim 1845, S. 178 f.

105 A 29, 30, 46.

106 A 50–55.

107 A 97.

108 A 29, wo der ca. von 1450–1480 dort ansässige Walter Rumann berichtete, er habe sich gegen den Viehtrieb der Murrhardter nach Käsbach gewehrt.

109 A 22; vgl. auch 23.

110 A 71.

111 A 19, 20: Um 1460/70 Klagen der Hördter und Frankenweilerer wegen des Murrhardter Triebs dorthin; vgl. dagegen A 18, 45.

einen neuen Leheninhaber verliehen worden war, bei dieser Unklarheit, ob die Murrhardter das Recht hatten, mit ihrem Vieh dorthin zu fahren¹¹².

In Köchersberg, das nicht zum Klostergebiet, sondern zur Grafschaft Löwenstein gehörte, wurden um oder nach 1450 sogar zwei Murrhardter Hirten vom dortigen Hofinhaber Kocherhans gefangen genommen, der sich beim damaligen Murrhardter Bürgermeister Schinnacher beschwerte und um ein besseres nachbarliches Verhalten bat. Die Hirten scherte das wenig. Sie kamen wieder, und Kocherhans musste sich wohl oder übel beugen¹¹³. Wirklich geklärt waren die Konflikte damit nicht. Nicht allzu viel vor 1503 – vielleicht 1502 – habe es einen Untergang zwischen Murrhardt und Köchersberg gegeben, bei dem zweifellos die beiderseitigen Grenzen und Rechte geklärt werden sollten, allerdings entstanden auch dabei sofort wieder Meinungsverschiedenheiten. Trotzdem hatte der Untergang die Lage des Kocherhans offenbar erträglicher gemacht¹¹⁴.

Die Grafschaft Löwenstein und die mit ihr verbundenen Veränderungen spielten überhaupt eine gewisse Rolle bei den Eckerichsfragen. Die Grafschaft, die sich um das Städtchen Löwenstein, etwa 25 km nordwestlich von Murrhardt, sowie um das große löwensteinische Dorf Sulzbach an der Murr mit seinen zahlreichen Weilern („unteres Amt“), etwa 7 km flussabwärts von Murrhardt, und den mit einer Kapelle versehenen Ort Fornsbach mit seinen Weilern, 5 km flussaufwärts von Murrhardt, konzentrierte, hatte im 15. Jahrhundert eine bewegte Geschichte. Das Geschlecht der Grafen von Löwenstein-Habsburg war noch vor 1450 erloschen (außer dem erst 1464 gestorbenen Grafen Georg von Löwenstein, der allerdings als Domherr im fernen Bamberg mit den Ereignissen in der Heimat nichts mehr zu tun hatte). Die Grafschaft war nach dem Ende der Löwenstein-Habsburger an die Pfalz gefallen. Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche verlieh sie dann als Ausstattung 1488 an seinen aus der nicht ebenbürtigen Ehe mit Klara Dett hervorgegangenen Sohn Ludwig (* 1463, + 1524)¹¹⁵. Wie in dem Verfahren von 1503/06 zweimal ausdrücklich berichtet wird, griff Graf Ludwig bald nach seinem Machtantritt offenbar heftig in die Viehtriebsrechte ein. Anscheinend hatten die Murrhardter die eng mit den klösterlichen Wäldern verzahnten löwensteinischen Wälder großzügig ebenfalls mit genutzt. Dem setzte der Graf offenbar rasch ein Ende, der zweifellos nicht einsah, weshalb seine Wälder von den Murrhardter Schweinen leergefressen werden sollten¹¹⁶. Für die Murrhardter bedeutete dies, dass sie auf etliche bisher genutzte Waldflächen ver-

112 A 67.

113 A 48.

114 A 9.

115 Zu den Löwenstein-Habsburgern und ihrem Ende: Gerhard *Fritz*: Die Grafen von Löwenstein-Habsburg (FWFr 29). Sigmaringen 1986. S. 70–89; zu den Löwenstein-Wittelsbachern: *Dähn* (wie Anm. 31), S. 149–157; jüngst Gerhard *Fritz*: Jagdstreitigkeiten in der Grafschaft Löwenstein in der Frühen Neuzeit (16.–17. Jahrhundert). Wald, Forst und Jagd, Flora, Fauna und soziale Konflikte im Raum Murrhardt – Sulzbach – Löwenstein. In: *Backnanger Jahrbuch* 20 (2012) S. 103–123, vor allem S. 103, 113.

116 A 77, 78.

zichten mussten. Für die verbleibenden Flächen bedeutete dies eine intensivere Nutzung: Wenn man schon nicht mehr im Löwensteinischen Wald eckern durfte, dann musste häufiger als bisher der Wald der Weilerschaft herangezogen werden. Die andern Weiler spielen in dem ganzen Verfahren nur eine marginale Rolle und werden mit erwähnt, ohne dass allzu viel Konkretes fassbar wird¹¹⁷.

Zur Herrschaftsintensität der regionalen Territorialgewalten

Mit der Grafschaft Löwenstein ist eine bedeutende regionale Territorialmacht angesprochen. Löwenstein, bis 1488 offenbar nicht allzu intensiv von der fernen Pfalz aus verwaltet, erfuhr mit dem Machtantritt des Grafen Ludwig 1488 zweifellos eine erhebliche Herrschaftsverdichtung. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass sich während des Murrhardter Prozesses die Verhältnisse der Grafschaft tiefgreifend veränderten: Als im Pfälzischen Erbfolgekrieg 1504 u. a. Württemberg und die Kurpfalz (und das mit dieser eng verbundene Löwenstein) gegeneinander zu Felde zogen und als der Krieg mit einem eindeutigen Sieg Württembergs endete, nahm der siegreiche Herzog Ulrich die Grafschaft Löwenstein in seine direkte Verwaltung (was durchaus Auswirkungen auf die Murrhardter Viehtriebsverhältnisse gehabt haben müsste – aber diese Frage wird von den für diese Studie ausgewerteten Quellen nicht thematisiert). Erst 1510 gab Ulrich auf kaiserlichen Druck die Grafschaft wieder an den Grafen Ludwig heraus, allerdings nur in Form eines württembergischen Lehens. Die turbulenten Verhältnisse von 1504–1510 können aber außerhalb unserer Überlegungen zum Viehtrieb bleiben.

Dem Grafen Ludwig von Löwenstein kann man also – zumindest für die Zeit zwischen 1488 und 1504 – konsequente Bemühungen um eine Herrschaftsintensivierung in seiner Grafschaft konzедieren. Das deckt sich genau mit dem Befund, den man für das Herzogtum Württemberg allgemein im Vorfeld des „Armen Konrad“ 1514 festgestellt hatte. Die damals zu Papier gebrachten Beschwerden der Bauern wandten sich „gegen die restriktiven Maßnahmen der Obrigkeit insbesondere gegen die Schweinemast, die landesweit radikal eingeschränkt wurde“¹¹⁸. Allerdings muss man feststellen, dass die Aktivitäten des Grafen Ludwig seit 1488 sich insgesamt nur auf einen Randbereich der Schwei-

117 Bruch: A 30, 39; Büchelberg: A 27 – unklar, ob schon als Siedlung gemeint; Fornsbach (gehörte außer einem kleinen Teil nicht zum Murrhardter Klostergebiet): A 30, 47; Neustetten: A 10, 29, 69; Harbach: A 22; Hoffeld: A 21, 22; Karnsberg: A 17, 27, 28; Käsbach: A 10, 23, 29, 48; Murrhärle: A 20, 22, 23; Frankweiler: A 10, 19, 23, 25, 26; Waltersberg: A 22; Westermurr: A 23, 29, 31, ganz beiläufig 46, 47.

118 Andreas *Schmauder*: Württemberg im Aufstand. Der Arme Konrad. Ein Beitrag zum bäuerlichen und städtischen Widerstand im Alten Reich und zum Territorialisierungsprozeß im Herzogtum Württemberg an der Wende zur frühen Neuzeit (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 21). Leinfelden-Echterdingen 1998. S. 156 f.

nemast-Interessen der Murrhardter Weiler bezogen, und es waren auch keineswegs alle Weiler, die von den Löwensteinischen Aktivitäten betroffen waren. In der Hauptsache war weniger der Graf von Löwenstein betroffen, sondern das Kloster und die Stadt Murrhardt.

Wie aber sah die Herrschaft dieser anderen regionalen Territorialgewalten aus, insbesondere die des Klosters beziehungsweise des Abts von Murrhardt? Rein juristisch war die Lage klar: Zum Kloster Murrhardt und seinem territorial definierten Herrschaftsgebiet gehörten die Stadt und die gesamte Weilerschaft (plus das weitab im Osten im Kochertal gelegene Dorf Ottendorf, das aber im gesamten Viehtriebsstreit von 1503/06 keine Rolle spielte und nie erwähnt wird). Aber wie intensiv war die Herrschaft des Abtes? Was muss man sich überhaupt unter der Herrschaft eines Abtes oder – noch allgemeiner gefragt – unter der Herrschaft eines Territorialherrn dieses Kalibers im 15. und frühen 16. Jahrhundert vorstellen?

Unbestritten und wiederholt dokumentiert war die Tatsache, dass die Höfe auf den Weilern allesamt vom Kloster zu Lehen rührten und offenbar regelmäßig vom Abt als Erblehen an die diversen Hofinhaber ausgegeben wurden. Die Akten zum Viehtriebsstreit enthalten wiederholt entsprechende Angaben¹¹⁹, außerdem sind auch außerhalb dieser Akten einzelne Belehnungsurkunden erhalten –, und die Lagerbücher von 1575 und 1576, die ein umfassendes Bild liefern¹²⁰, können wohl ohne Weiteres hinsichtlich der Lehensfragen ins 15. Jahrhundert zurückprojiziert werden. Mit den Lehen waren die üblichen Lehensabgaben verbunden – und darüber hinaus kassierte das Kloster diverse Zehnten. Insofern war die Herrschaft des Klosters für die Hintersassen konkret und sehr deutlich spürbar. Aber wie weit ging die Klosterherrschaft über die bloße Lehensvergabe und die Abgabenerhebung hinaus? Zweifellos war der Abt innerhalb des Klostergebiets die höchste Instanz, und das erstreckte sich – da es selbstverständlich noch keine Gewaltenteilung gab – auch auf die Frage der legislativen Rechtssetzung und der judikativen Rechtsauslegung. Das 1502 – unmittelbar vor dem Viehtriebsstreit von 1503/06 – in Kraft getretene neue Murrhardter Stadtrecht macht das ganz deutlich¹²¹.

Auch im Viehtriebsstreit war der Abt gefragt – und zwar keineswegs erst 1503/06. Es wird deutlich, dass er in den Jahren und Jahrzehnten vor 1503/06 wiederholte Male versucht hatte, in den immer wieder aufflackernden Streitigkeiten die Wogen zu glätten. Abt Johannes Schradin hatte – da er 1493/94 offenbar eine ganze Zeit lang im Klosterhof in Großbottwar weilte – immerhin ein Moratorium für die Zeit seiner Abwesenheit aus Murrhardt verkündet. Aber die Hauptsache waren doch die von ihm und seinen Vorgängern immer wieder angesetzten Rechts-

119 A 51, 67; besonders ergiebig A 28.

120 Fritz 2010 (wie Anm. 3). Vgl. auch das Lagerbuch zu den Weilern (HStASt A 102/54, Bd. 2), das in derselben elektronischen Reihe publiziert werden soll.

121 Gerhard Fritz: Murrhardter Stadtrechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. In: WFr 94 (2010) S. 39–64.

tage, um den Streit aus der Welt zu schaffen. Wie aus den Akten von 1503/06 hervorgeht, waren alle Rechtstage vergeblich – und das Scheitern der Ausgleichsbemühungen des Abts war schließlich der Anlass dafür gewesen, dass 1503 unter Zuhilfenahme der Autorität des herzoglichen Schutzvogts ein Schiedsgericht mit auswärtigen Respektpersonen zusammentreten musste.

Wenn man sich ansieht, wie viel von der Autorität des Abtes in den Viehtriebsstreitigkeiten im Alltagsleben ankam und durchgesetzt werden musste, dann ist die Bilanz ernüchternd: Man hielt sich an die diversen Rechtssprüche nicht, und der Konflikt brodelte – wiederholt bis zu handgreiflichen, ja bewaffneten Auseinandersetzungen gehend – über die Jahre und Jahrzehnte ständig weiter. Offenbar stand dem Abt in diesem Konflikt kein wirkliches Herrschaftsinstrument – etwa in Form einer polizeiähnlichen Institution – zur Verfügung. Überhaupt war der Abt in einer seltsamen Außenseiterposition: An sich war er sowohl gegenüber „denen von der Stadt“ und gegenüber „denen von der Weilerschaft“, wie die Quelle das immer formuliert, gleichermaßen übergeordnet. Zugleich war er auch durchaus daran interessiert, zwischen Stadt und Weilern Frieden zu halten, denn der Frieden war schließlich eine wichtige Voraussetzung für eine regelmäßige Zahlung der Abgaben an das Kloster; außerdem war es die zentrale Aufgabe des Abts, als oberster Herr für Frieden unter den Untertanen zu sorgen, und seine Christenpflicht war es sowieso. Aber der Abt war ein machtloser Mittler zwischen zwei Gruppen, die beide sehr wohl über konkrete Macht verfügten. Die Bewohner der einzelnen Weiler traten handfest und wenn nötig in Wehr und Waffen den städtischen Hirten entgegen, die angebrüllt, nötigenfalls verprügelt und denen dann und wann auch die Schweine abgenommen wurden. Die Stadt setzte im Gegenzug dazu bei Bedarf regelrechte Rollkommandos ein. Dem Einsatz einer schlagkräftigen, gleich 16 Köpfe zählenden Gruppe hatten die Weiler, die es zweifellos nur auf einzelne zuschlagende Personen brachten, nichts entgegenzusetzen. Und die Weiler verfügten auch – anders als die Stadt – nicht über einen Turm, in den man renitente Kontrahenten einsperren konnte. Der Abt aber verfügte offenbar über keinen einzigen handfesten Mann, der für ihn in diesem Konflikt hätte zulangen können. Die Stadt ergriff offenbar alle ihre einschlägigen Maßnahmen aus eigener Initiative, und ihre Ruppigkeiten trugen ebenso wenig wie die der Weiler zur Beruhigung der Lage bei.

Im konkreten Alltag erwies sich die Macht des Klosters beziehungsweise des Abtes in der vorliegenden Konfliktkonstellation als sehr begrenzt. Ohne die Autorität des sehr viel mächtigeren württembergischen Territorialstaates erwies sich die Herrschaft des Abtes als schwach. Man kann die Frage stellen, ob das Kloster Murrhardt hier einfach von seinen (fast nicht vorhandenen) Institutionen her ganz einfach eine unterkritische Masse bildete. War das Kloster wegen seiner Kleinheit und wegen seiner kaum entwickelten Strukturen und Institutionen nicht (mehr) genügend durchsetzungsfähig? War im 15./16. Jahrhundert die Entwicklung bereits über eine Institution von der Größe des Klosters Murrhardt hinweggegangen? Es wäre eine interessante Frage, ob bei mächtigeren Klöstern

– etwa bei Maulbronn oder Bebenhausen – vergleichbare Konflikte nachzuweisen sind und ob diese dann anders, d. h. mit mehr Durchsetzungsfähigkeit der Klöster, geregelt wurden.

Mechanismen der Konfliktregelung

Nicht minder wichtig als diese Überlegungen ist die Frage, wie die kleinstädtische und ländliche Gesellschaft die im Rahmen des Viehtriebsstreits sichtbar werdenden Konflikte unterhalb der Ebene der vom Abt initiierten Schiedsgerichte anging. Ganz offensichtlich gab es unterschiedliche Eskalationsstufen: Die sich bedrängt fühlenden Weiler – Klingen vorneweg, aber auch Steinberg – beschwerten sich zunächst wegen der Belastung durch den Viehtrieb. Da das offenkundig ebenso wenig fruchtete wie der Versuch, mit einem Geschenk (einem Käse) die Hirten abzulenken beziehungsweise zu bestechen, und da die städtischen Hirten mit kräftiger Rückendeckung durch den Bürgermeister und die städtischen Gremien ihre Viehtriebsrechte sehr offensiv wahrnahmen, kam es dann zu Gewalttätigkeiten durch die Einwohner verschiedener Weiler. Dagegen wiederum pflegte die Stadt – nach einer „verlorenen“ Prügelei – ebenso gewalttätig und in der Regel mit stärkeren Ressourcen nachzulegen und das Erzwingungsmittel der Turmhaft einzusetzen. Beachtenswert ist bei all dem vor allem, dass man sich mit einiger Selbstverständlichkeit anbrüllte und prügelte und dass man auch die Turmhaft ohne viel Federlesen einsetzte. Dies alles zeigt die Alltagswelt des 15. und frühen 16. Jahrhunderts in einer ausgesprochenen Lebensnähe und einer heftigen Farbigkeit. Sehr vom Prozess einer mäßigenden Zivilisation oder von der Sozialdisziplinierung geprägt, wirkt all dies noch nicht. Das scheint auf den ersten Blick noch durchaus eine Gesellschaft zu sein, der man die viel beobachtete *violence* immer noch zuschreiben möchte¹²².

Allerdings könnte dieser erste Eindruck trügen. Denn auch wenn man ohne zu zögern brüllte und zuschlug: Es ist nirgendwo die Rede davon, dass Blut geflossen wäre. Und auch wenn die Weiler den städtischen Hirten einmal die mitgebrachten Schweine abknöpften: Man stahl sie keineswegs und behielt sie für sich, sondern man brachte sie wieder in die Stadt zurück. Auch wenn das Verhalten durchaus Züge einer nicht geringen Ruppigkeit aufwies, man vermied es offenbar auf beiden Seiten, in den Bereich des Peinlichen Strafrechts abzugleiten. Man sah die beiderseits gezeigten Rüpeleien offenbar als etwas im Schwä-

122 Vgl. zu der in der Historischen Kriminalitätsforschung ausführlich erörterten These *de la violence au vol*, nach der Gewalt in früheren Gesellschaften gehäuft vorgekommen sei und in entwickelteren beziehungsweise zivilisierteren Gesellschaften durch Eigentumsdelikte ersetzt worden sei: Gerd *Schwerhoff*: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges. In: *Blauert / Schwerhoff* 2000 (wie Anm. 6), S. 21–68, hier 46 f.; jüngst *Ders.*: Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 9). Frankfurt, New York 2011. S. 115 f.

bisch-Fränkischen Wald (und wohl nicht nur dort) Normales an, und immerhin suchte man immer wieder den friedlichen und schiedsgerichtlichen Ausgleich, wofür ja das Verfahren von 1503/06 selbst der beste Beweis ist. Dass man im Laufe des Verfahrens immer wieder darauf verwies, den Entscheid nun endlich akzeptieren zu wollen, spricht ebenfalls für eine im Prinzip durchaus vorhandene Kompromissfähigkeit. Bei näherem Hinsehen waren die Menschen in und rund um Murrhardt offenbar doch in ihrem Zivilisationsprozess und ihrer Sozialdisziplinierung weiter gediehen, als dies anfangs scheinen mochte.

Betreibt das Kloster eine Politik der Einnahmensteigerung?

Inwieweit verbirgt sich hinter den Maßnahmen des Abtes eine gezielte Politik zur Vermehrung seiner Einkünfte? Das Kloster hatte im 15. Jahrhundert wiederholt erhöhten Finanzbedarf. In den 1430er und 1440er Jahren war die gesamte Klosterkirche neu gebaut worden. Die Folgen dieser Bautätigkeit für die Untertanen lassen sich in den Quellen nicht fassen. Deshalb bleibt die Frage unbeantwortet, inwieweit damals höhere Abgaben erhoben wurden.

In den folgenden Jahrzehnten könnten vor allem militärische Auseinandersetzungen Ursache für finanzielle (und andere) Belastungen der Hintersassen des Klosters gewesen sein. Vom Städtekrieg 1448–1453 wurde Murrhardt zweifellos aufs Heftigste erfasst. 1451 sind militärische Aktionen der selbstverständlich auf Seiten Württembergs kämpfenden Klosteruntertanen dokumentiert¹²³. Dieser schwache Reflex zeigt kaum an, was der Städtekrieg für die Hintersassen des Klosters bedeutete. Dies zeigt dagegen sehr wohl die Erinnerung der 1503/06 befragten Zeugen an „Vor“ oder „nach“ dem Städtekrieg war die Kategorie, mit der man seine ferner zurückliegende Erinnerung gliederte¹²⁴. Man kann annehmen, dass die Verwüstungen des Städtekriegs die Hintersassen erheblich betroffen haben – sei es bei Offensivaktionen, sei es als Erleidende, wenn die Gegner Württembergs zurückschlugen.

Demgegenüber war der Pfälzerkrieg von 1459–1462¹²⁵, an dem die Leute des Klosters im Rahmen des württembergischen Aufgebots ebenfalls beteiligt waren, in der allgemeinen Erinnerung kein Einschnitt. Er kam in der Erinnerung überhaupt nicht vor. Trotz der württembergischen Niederlage, die katastrophale Geldzahlungen zur Befreiung des in pfälzische Gefangenschaft geratenen Grafen Ulrich des Vielgeliebten nach sich zog, erwähnte kein einziger Zeuge von 1503/06 den Pfälzerkrieg. Insofern wurden die Ereignisse von 1459–1462 den einfachen Leuten nicht bewusst. Es findet sich auch kein Reflex, dass die finanziellen Lasten, die innerhalb der württembergisch-stuttgartischen Landeshälfte

123 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 42 ff., 310.

124 A 19, 21, 30, 39, 58, 73.

125 Fritz 1990 (wie Anm. 1), S. 310 ff.

nach 1462 auf die einzelnen Ämter und Klöster umgelegt wurden, als Ursache für eine durchaus anzunehmende wachsende Abgabenbelastung der Untertanen bewusst wurden.

Die diversen Fehden, in die Württemberg in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts verstrickt waren, spielten in der Erinnerung der 1503/06 Befragten vollends keine Rolle. Nach dem Fiasko des Pfälzerkriegs 1462 endeten die großen militärischen Auseinandersetzungen, und mit der Wiedervereinigung des vier Jahrzehnte in die Landeshälften Württemberg-Urach und Württemberg-Stuttgart geteilten Landes 1482 durch Eberhard im Bart setzten sich die im Wesentlichen ruhigen Jahrzehnte fort. Das drückt sich in Murrhardt deutlich in einer erheblichen Bautätigkeit aus. In den letzten Jahren des Abtes Wilhelm Egen (1469–1486) und insbesondere dann unter Abt Johannes Schradin (1486 bis 1501) gab es große städtebauliche Aktivitäten in Murrhardt. Nicht zuletzt wurde die Stadtmauer neu gebaut und die ummauerte Fläche der Stadt möglicherweise auch erweitert. Auch im Kloster selbst wurde investiert – weniger in große Neubauten, aber in die Anlage großer Seen direkt vor der Stadt beziehungsweise dem Kloster, in Kunstwerke, Altäre, Glasfenster und teure Handschriften. Außerdem hatte das Kloster auch außerhalb Murrhardts finanzielle Verpflichtungen. In Großbottwar, wo das Kloster über bedeutende Besitzungen und Einkünfte verfügte, wäre es als Patronatsherr verpflichtet gewesen, notwendige Baumaßnahmen an der dortigen Kirche und dem Friedhof zu bezahlen. Das Kloster zeigte sich aber als sehr zugeknöpft und geriet in Rechtsstreitigkeiten gegen die Bürger von Großbottwar¹²⁶.

Die Baumaßnahmen in Murrhardt selbst waren für die Mönche offenbar wichtiger. Leider weiß man nicht, wie die immensen Kosten dafür verteilt wurden: Wie viel mussten die Bürger, die durchaus gewisse Selbstverwaltungsrechte hatten, selbst bezahlen? Wie viel übernahm das Kloster, dessen Klostermauer ja mit der Stadtmauer eine von außen kaum unterscheidbare optische Einheit bildete? Aber dass die Stadt in den 1490er Jahren einen großen Finanzbedarf hatte, steht außer Frage.

Daraus ergibt sich die nächste, im Zusammenhang mit dem Viehtriebsstreit von 1503/06 wichtige Frage: Betrieb der Abt oder die Stadt (oder beide) vor dem Hintergrund der finanziellen Aufwendungen dieser Zeit eine Einnahmenpolitik, die auf Steigerung angelegt war? Es gibt in der Tat einzelne Hinweise, dass das Kloster sich um die Erschließung von Finanzquellen bemühte, und diese Hinweise passen inhaltlich genau zu den Streitigkeiten von 1503/06: Mit der Pfalz als Inhaber der Grafschaft Löwenstein regelte man 1487 diverse anstehende Probleme. U. a. wurde auch die Frage des Eckerichs und des Eckerichgeldes näher bestimmt: Das Kloster verzichtete in den Wäldern um den Eschelhof auf den „Schweinhaber“. Mit „Schweinhaber“ ist die Bezahlung in Form von Haferabgaben gemeint, die für die Verleihung der Wälder an Bauern vom Kloster er-

126 Ebd., S. 59 ff.

hoben wurde¹²⁷. Dagegen sollte das *ecker geld* im gesamten so genannten oberen Amt – das war Fornsbach mit seinen Weilern –, ferner auch in Marhördt an das Kloster fallen¹²⁸. Ob das *ecker geld* ebenfalls in Form einer Hafer-Naturalienabgabe oder in Form von Bargeld erhoben wurde, wird nicht deutlich. Ob sich der seit 1488 im Besitz Löwensteins befindliche Graf Ludwig dann noch an die Übereinkünfte von 1487 hielt, ist zweifelhaft. Den Zeugen von 1503/06 war jedenfalls seine neue Politik der harten Hand in Eckerichsfragen in deutlicher Erinnerung. Auch bezüglich des *schweynäckhers* in der Murrhardter Außenbesitzung Ottendorf unternahm Abt Schradin 1498 Bemühungen zu einer Klärung mit den rings um Ottendorf begüterten Schenken von Limpurg¹²⁹.

Wie muss man sich die Schweinehaltung und die daraus fließenden Einnahmen überhaupt vorstellen? Grundsätzlich konnte man Schweine in Subsistenzwirtschaft zur Selbstversorgung züchten und mästen. In diesem Fall mischte sich das Kloster in fiskalischer Hinsicht nicht ein. Aus dem Schönbuch sind solche Schweine zur Eigenversorgung aus dem 14. Jahrhundert als „gestupfelte“ Schweine, aus dem 16. Jahrhundert als „Trogsschweine“ bekannt¹³⁰.

Die Bauern rund um Murrhardt konnten die Schweine aber auch kaufen, sie mästen und dann mit Gewinn wieder verkaufen. Das wird im Verfahren von 1503/06 mehrfach erwähnt. Eine häufig praktizierte Methode war es auch, die Schweine „in Bestand“ zu nehmen, d. h. fremde Schweine bei sich einzustellen, zu mästen und dann wieder zurückzugeben. Für den Bestand nahm der mästende Bauer einen gewissen Geldbetrag. Die Schweinemast war offenbar für etliche Bauern der Murrhardter Weiler in den Jahren und Jahrzehnten um und vor 1500 eine lukrative Einnahmequelle. Konkret ist dokumentiert, dass die Stadt Schwäbisch Hall in Steinberg Schweine in Bestand gegeben hatte. Man kann annehmen, dass diese marktorientierte Schweinezucht beziehungsweise -mast in dieser Zeit zugenommen hat. Das Bevölkerungswachstum erhöhte die Nachfrage nach Schweinefleisch, und damit konnten die Bauern ordentlich verdienen. Verdienen wollte aber an diesem Schweinehandel – denn nichts anderes war es letztlich – auch das Kloster. Anders als bei nur privat genützten Schweinen kassierte das Kloster bei gekauften oder bestandenen Schweinen Eckerichgeld, wenn die Weilerschaften die Schweine zum Eckern in die Wälder trieben¹³¹. Das klösterliche Recht, dieses Geld zu kassieren, wurde 1503/06 von den Weilern auch gar nicht in Frage gestellt – im Gegenteil, die Weiler versuchten dieses Recht als Argument für sich zu nutzen, denn an den Weilerschaften und ihrem Eckern verdiene das Kloster ja, am Eckern der Bürger dagegen nicht. In der Tat gab es nach den

127 Haferabgaben im selben Sinne im Schönbuch bei *Regnath* 2009 (wie Anm. 8), S. 191.

128 Ebd., S. 60.

129 HStASt A 508, Bü. 8, Übereinkunft von 1498, November 5. Die Streitigkeiten um das Eckern flammten 1535–1537 wieder auf, vgl. HStASt A 508, Bü. 7 und 8.

130 *Regnath* 2009 (wie Anm. 8), S. 192 ff.

131 Ebd., S. 192 zu ähnlichen Verhältnissen im Schönbuch. Die von *Regnath* erwähnten Brandzeichen zur Markierung der Schweine kommen in den Murrhardter Quellen von 1503/06 nicht vor.

Aussagen von 1503/06 eine günstigere Rechtsposition der Bürger, die dem Kloster offenbar grundsätzlich kein Eckerichgeld schuldeten.

Insofern hätte der Abt sich aus finanziellen Gründen auf die Seite der Weiler stellen müssen. Das tat er so eindeutig aber keineswegs. Die Gründe dafür bleiben dunkel. Wollte der Abt tatsächlich nur – als eine Art ehrlicher Makler – zwischen den streitenden Parteien schlichten? Oder profitierte der Abt indirekt auch vom wirtschaftlichen Wohlergehen der Bürger, die ja offenbar ständig durch ihre Hirten eine größere Anzahl von Schweinen eckern ließen? Dies ist keineswegs auszuschließen, denn über Zehnten und andere Abgaben floss auch Geld aus der Stadt in die klösterlichen Kassen. Allerdings bleiben alle Erwägungen in diese Richtung vage. Eine klare Politik des Abtes auf Einnahmensteigerung durch die Bürger der Stadt ist jedenfalls nicht erkennbar, wie es überhaupt eine deutliche Überinterpretation der Quellen wäre, eindeutig ökonomische Motive des Klosters konstruieren zu wollen.

Fazit

Eine Untersuchung wie die vorliegende wäre unvollständig, wenn man nicht versuchen würde, die hier beobachteten Phänomene in den Kontext der bisherigen Forschung einzufügen. Dabei wird man sich nicht auf den Sonderaspekt der Viehhaltung, insbesondere der Schweinehaltung beschränken dürfen. Es geht, wie mehrfach angedeutet, um die Frage, ob und – wenn ja – in welchem Umfang es mit dem Phänomen der Herrschaftsintensivierung auf dem Weg zur spätmittelalterlichen beziehungsweise frühneuzeitlichen Staatswerdung zu tun hat. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit man Kommunalisierungstendenzen begegnet, d. h. in welchem Maße die Gemeinde beziehungsweise die Gemeinden hier eine Rolle spielten. Weiterhin ist zu fragen, inwiefern die wiederholt auftauchenden, teilweise gewalttätig ausgetragenen Auseinandersetzungen ins Vorfeld jener Konflikte gehören, die für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit so charakteristisch waren und die im Bauernkrieg ihren spektakulären Höhepunkt, aber keineswegs ihr Ende fanden. Schließlich bleibt noch offen, wo die widerständigen und z. T. gewalttätigen, 1503/06 dokumentierten Handlungen in die diversen Modelle von Resistenz und Widerstand einzuordnen sind und mit welchen Begriffen man sie am ehesten beschreiben könnte.

Gleich vorweg ist zu sagen, dass die meisten in dem Murrhardter Verfahren von 1503/06 aufscheinenden Aspekte sich nicht stromlinienförmig in die gängigen Interpretationsmodelle einfügen. Die Literatur, die sich mit der Erforschung sozialer Unruhen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit beschäftigt, entgeht solchen sperrigen Einzelfällen, indem sie „individuelle Widerstandsaktionen oder solche einzelner Dörfer [...] per definitionem aus dem Begriff der ‚Unruhen‘“ ausklammert. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sich bei den offenkundig langandauernden und strukturellen Konflikten, die in dem Murrhardter

Fall vorhanden sind, um solche individuellen oder auf ein einzelnes Dorf beschränkten Auseinandersetzungen handelte¹³².

Die Handlungsweise des Murrhardter Abtes vermittelt insgesamt – sowohl was den Aspekt der Herrschaftsintensivierung im Allgemeinen als auch den der Erhöhung der klösterlichen Einkünfte angeht – keinen sehr entschlossenen Eindruck. Vielleicht muss man seine Haltung auch anders herum betrachten: angesichts der wachsenden Bevölkerungszahl wurde die Autorität des Abtes nicht mehr ohne Weiteres akzeptiert. Die Einwohner der Weiler fühlten sich dermaßen in ihren existenziellen Rechten bedrängt, dass sie nicht einmal bereit waren, sich dem ersten Entscheid des Abtes zu fügen. Grundsätzlich standen sich jedenfalls unter allen genannten Gesichtspunkten keineswegs in scharfem Antagonismus die Bauern der diversen Weiler und der Abt gegenüber, vielmehr hat man es eher mit einem Gegensatz zwischen Stadt und Weilern zu tun.

Die bisherige Forschung geht in der Regel von einem Gegensatz zwischen „der Herrschaft“ und „den Untertanen“ aus. Letztere hätten sich in Form der Gemeinde effektiv organisiert und nicht selten zu überlokalen „Landschaften“ zusammengeschlossen, mit denen es ihnen gelang, den diversen Herren oft erstaunlich gut Paroli zu bieten und an der Herrschaft zu partizipieren¹³³. Blickle bringt das Verbindende aller bäuerlichen Revolten des späten Mittelalters geradezu auf einen gemeinsamen Nenner: „Bauernrevolten‘ und ‚Bauernaufstände‘ richten sich – das ist ihr kleinster gemeinsamer Nenner – gegen Herrschaft“¹³⁴. Tatsächlich will aber kaum einer der zahlreichen bisher untersuchten Konflikte zwischen Herrschaft und Untertanen und auch Blickles Definition völlig auf die Murrhardter Auseinandersetzungen passen. Die Frage der Leibeigenschaft oder der verschlechterten Lehensbedingungen, die andernorts immer wieder aufflackerte¹³⁵, war in den Murrhardter Auseinandersetzungen kein Thema.

132 *Blickle* 2010 (wie Anm. 7), S. 63.

133 So der Grundtenor der zahlreichen Studien von Blickle, die dieser mit einer Fülle überzeugender Argumente zur Kommunalismus-Theorie ausgebaut hat; vgl. – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – z. B.: Peter *Blickle*: Bauer und Staat in Oberschwaben. In: ZWLG 31 (1972) S. 104–120; Peter *Blickle* / Peter *Bierbrauer* / Renate *Blickle* / Claudia *Ulbrich*: Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. München 1980; insbesondere: *Ders.*: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch. München 1981. S. 11–60; Peter *Blickle* 2010 (wie Anm. 7); aus der Vielzahl der Studien, die sich mit bäuerlichem Widerstand in der Zeit nach dem Bauernkrieg befassen, seien stellvertretend genannt Eberhard *Elbs*: Owingen 1584. Der erste Aufstand in der Grafschaft Zollern. In: Zs. f. hohenzollerische Geschichte 17 (1981) S. 9–127; Andreas *Zekorn*: Zwischen Habsburg und Hohenzollern. Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Sigmaringen im 17. und 18. Jahrhundert (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns 16). Sigmaringen 1996. Kap. 4 und 5, S. 305–484 und das schwergewichtige Werk von Martin *Zürn*: „Ir aigen libertet“. Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 2). Tübingen 1998.

134 Peter *Blickle* 2010 (wie Anm. 7), S. 13.

135 Vgl. z. B. die von Renate *Blickle* untersuchten Konflikte um das Stift Rottenbuch, wo es 1393 bis 1419 „um die Eigenschaft der Person“ ging, 1466–1470 um die „Verfügungsgewalt über die Eigenschaft des Bodens“ (Renate *Blickle*: „Spenn und Irrung“ im „Eigen“ Rottenbuch. Die Auseinandersetzungen zwischen Bauernschaft und Herrschaft des Augustiner-Chorherrenstifts. In: *Blickle*/

Mit Herrschaft und Gemeinde(n) und den auch andernorts immer wieder vorkommenden Streitigkeiten um die Verfügungsgewalt über den Boden¹³⁶ hat man es dagegen in den 1503/06 dokumentierten Murrhardter Konflikten in der Tat dauernd zu tun. Nur findet man keinen klaren Gegensatz zwischen der Herrschaft (dem Kloster) und der Gemeinde, sondern man findet einen Gegensatz zwischen der (Haupt-)Gemeinde, d. i. der Stadt Murrhardt, und den diversen (Kleinst-)Gemeinden der einzelnen Weiler, wobei die Weiler aber keineswegs einen leicht zu interpretierenden einheitlichen Block bilden. Das Kloster selbst spielte, wie gezeigt, eine nicht selten seltsam zurückgenommene und wenig entschlossene Rolle. So sehr man einerseits mit den diversen Versuchen des Klosters seit dem späten 15. Jahrhundert das Schweineckern in die Hand zu bekommen, Elemente findet, die auf eine Herrschaftsintensivierung hindeuten, so wenig stringent ist das Handeln des Klosters, das sich vor allem unfähig zeigte, die bestehenden Konflikte allein schiedsgerichtlich zu regeln und die massive Rückendeckung des württembergischen Landesherrn brauchte, um überhaupt ein halbwegs anerkanntes Schiedsgericht zustande zu bekommen.

Allerdings muss man auch hinsichtlich des Gegensatzes zwischen Stadt und Weilern vorsichtig sein: Um einen wirklichen Stadt-Land-Gegensatz ging es nur bedingt. Denn auch die Stadt, besser gesagt das Städtle Murrhardt war ja keineswegs das, was man normalerweise mit einer spätmittelalterlichen Stadt assoziiert. Die Stadt hatte um 1500 wohl gut ein halbes Tausend Bewohner, ein Patriziat oder gar ein Handelsbürgertum gab es nicht. Die Berufsstruktur der Stadt war durchweg handwerklich geprägt¹³⁷, und vermutlich so gut wie jeder Haushalt betrieb neben dem Handwerk auch noch Landwirtschaft. Man hatte es also mit einer Ackerbürgerstadt zu tun. Es ist schwer abzuschätzen, ob für den einzelnen Bürger das Handwerk oder die landwirtschaftliche Betätigung überwog. Beides war jedenfalls von erheblicher Bedeutung. Das erklärt auch, weshalb es um die Schweine – und in zweiter Linie um die Kühe –, zu deren Versorgung die Stadt mehrere Hirten angestellt hatte, zu einer so heftigen Auseinandersetzung

Bierbrauer/Blickle/Ulbrich 1980 (wie Anm. 133), S. 69–145. Auch in den Konflikten um Triberg standen im 15. und frühen 16. Jahrhundert Fragen rund um die Leibeigenschaft im Vordergrund (Claudia *Ulbrich*: Bäuerlicher Widerstand in Triberg. In: ebd., S. 146–214, hier 149–160, 188–192. Noch viel komplexer waren die Ursachen für die Auseinandersetzungen um St. Gallen im 16. Jahrhundert (Peter *Blickle*: Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen. In: ebd., S. 215–297. In den Konflikten um Ochsenhausen in den Jahrzehnten um 1500 ging es außer um die Leibeigenschaft nicht zuletzt um Konditionen der Lehensvergabe (Peter *Blickle*: Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes [Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 35]. Stuttgart u. a. 1989. S. 116 ff., im Erzstift Salzburg etwa gleichzeitig um Abgabenerhöhungen (ebd., S. 118); in Appenzell lassen sich Konflikte zwischen Bauern und Herrschaft schon im 14. Jahrhundert fassen und hatten komplexe Ursachen (ebd., S. 118 ff.). Zu nennen wären auch die diversen bei Peter *Blickle* 2010 (wie Anm. 7), S. 21 ff. genannten Beispiele und selbstverständlich die zahlreichen Beschwerden der württembergischen Bauern im Zusammenhang mit dem Aufstand des Armen Konrad; vgl. dazu *Schmauder* 1998 (wie Anm. 118), S. 154–174.

136 Renate *Blickle* (wie Anm. 133), S. 84–95.

137 Vgl. das Lagerbuch von 1576 (*Fritz* 2010, wie Anm. 3).

mit den Weilern kommen konnte. Offenbar verdienten auch die Bürger gut an der Viehhaltung, insbesondere an der Schweinehaltung. Stadt und Weiler drängten in dieselbe ökologische Nische, und diese Nische war auch eine ökonomische Nische, ein Marktsegment, in dem sich beide Seiten gute Geschäfte erhofften. Der Murrhardter Viehtriebsstreit von 1503/06 und seine Vorläufer, die weit zurück ins 15. Jahrhundert zu verfolgen sind, waren auch kein antifeudaler Agrarstreit im Vorfeld des Bauernkrieges zwischen Bauern und Kloster. Es handelte sich auch um keinen Stadt-Land-Konflikt, sondern es handelte sich angesichts der weithin agrarischen Wirtschaftsstruktur der Stadt um einen zu großen Teilen inneragrarischen Konflikt, bei dem beide streitenden Parteien sich bemühten, die Rückendeckung des in dem gesamten Verfahren eher hilflos wirkenden Klosters beziehungsweise Abtes zu gewinnen. Die demographische Entwicklung, die mit einer immer größeren Menge Vieh und einer immer engeren Nutzung der zur Verfügung stehenden Waldweide einherging und politische Veränderungen – 1488 das Auftauchen des neuen Grafen von Löwenstein, der seine Gebiete für die Murrhardter Bürger und Weilerschaften sperrte – spitzten die Gegensätze zu und führten zu den beschriebenen Formen der Eskalation¹³⁸.

Im 15. Jahrhundert waren offenbar lange Zeit keine exakten Regelungen des Viehtriebs und des Eckerns nötig gewesen. Die Bevölkerungszahl dürfte noch von den Seuchen des 14. Jahrhunderts lange Zeit niedrig gewesen sein. Entsprechend hielt man auch relativ wenige Schweine und Kühe, und angesichts der geringen Menge an Vieh waren die Wälder lange Zeit weit genug, alles Vieh aufzunehmen. Z. T. lagen noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts einzelne Weiler wüst. Das änderte sich in der zweiten Jahrhunderthälfte nachhaltig, und es kam zu den beschriebenen Konflikten. Die Entscheidung von 1503/06, es alles beim alten Herkommen zu belassen, entsprach zwar einer weit verbreiteten Rechtstradition, die dem alten Herkommen einen hohen Stellenwert einräumte – aber diese Entscheidung zog nicht in Erwägung, dass der Rechtszustand des alten Herkommens für eine niedrige Bevölkerungs- und Viehzahl zwar angemessen gewesen sein mochte, nicht aber für die gewachsene Bevölkerungs- und Viehzahl um 1500. Die Verlierer waren angesichts dessen zweifellos die meisten Weiler (von den wenigen Weilern mit Sonderrechten abgesehen). Insofern konnte der 1506 gefällte Entscheid kein endgültiger sein, sondern war vielmehr die Basis für neue Konflikte, die in den folgenden Jahrzehnten immer wieder aufflackern sollten und die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hin – bei ständig weiter wachsender Bevölkerungszahl – auch eine immer detailliertere Regelungsdichte erforderlich machten, die in den Quellen dieser Zeit immer wieder auftaucht¹³⁹.

138 Es sei in diesem Zusammenhang auf das zeitlich mit den Maßnahmen des Löwensteiners zusammenfallende Verhalten des Wilhelm von Lichtenfels in der Herrschaft Triberg hingewiesen. Wilhelm hatte 1488 Triberg pfandweise übernommen und versuchte mit Maßnahmen vor allem rund um die Leibeigenschaft seine Herrschaft zu intensivieren; vgl. *Ulbrich* (wie Anm. 133), S. 152–160.

139 Mehr oder weniger ähnliche Konflikte wie in Murrhardt sind auch andernorts für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts typisch; zu vergleichen wären etwa die Viehtriebs- und Weidestreitig-

Aber wie soll man den im Vorfeld des Schiedsgerichtsverfahrens von 1503/06 wiederholt auftauchenden, z. T. gewalttätigen Widerstand der Bauern auf den Weilern interpretieren? Hier bietet das 1952 von dem russischen Historiker B. F. Porschnew erstellte Modell einen ersten Ansatzpunkt. Er unterscheidet in „höhere“ und „niedere“ Formen des Widerstands und zählt zum niederen Widerstand „die individuelle und kollektive Ablehnung bestimmter Vorschriften und Forderungen, der Übertretung erlassener Verbote sowie Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauern und Grundherren wegen einzelner Rechte und Pflichten“¹⁴⁰. Auch die deutsche Forschung kennt solche „agrарischen Konflikte von bescheidenerem Umfang“, die allerdings i. d. R. allenfalls in lokalhistorischen Beiträgen erwähnt seien¹⁴¹. Zweifellos würde sich all das, was sich im Laufe des 15. und frühen 16. Jahrhunderts in und um Murrhardt ereignete, unter diesen Begriffen subsumieren lassen – allerdings wieder mit dem nicht unwichtigen Unterschied, dass es sich nicht primär um einen Konflikt zwischen Bauern und Grundherren handelte, sondern um einen Konflikt zwischen den rein bäuerlichen Bewohnern der Weiler und den immerhin in hohem Maße bäuerlichen Bewohnern der Stadt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass eine wichtige Ursache des Konflikts keineswegs im rein bäuerlichen, an der Subsistenzwirtschaft orientierten Milieu lag, sondern eher im Bereich des Handels, konkret im Bereich des Schweinehandels.

In der Forschung wird seit den Tagen von Günther Franz die Ansicht vertreten, dass bäuerliche Konflikte und bäuerlicher Widerstand in seiner Grundsubstanz ein Kampf um das „gute, alte Recht“ und damit eine bewahrende, ja rückwärts-gewandte Bewegung gewesen seien¹⁴². Neuerdings wird das zwar angezweifelt und auf eher progressiv-revolutionäre Elemente der bäuerlichen Bewegungen hingewiesen, letztlich ausdiskutiert ist die Sache aber noch nicht¹⁴³. Im hier beschriebenen Murrhardter Fall kann man bei allen streitenden Parteien konservative Elemente erkennen. Die beiderseits vernommenen Zeugen wiesen, um ihre Rechtsposition zu legitimieren, jeweils darauf hin, wie die Verhältnisse ihrer Ansicht nach in der Vergangenheit gewesen seien. Aber auch die schließlichen Entscheidungen des Verfahrens beriefen sich ausdrücklich auf das „Alte Herkommen“ – und wirkten sich, wie im Einzelnen beschrieben, angesichts der demographischen Veränderungen durchaus nachteilig für die bäuerlichen Bewohner der Weiler aus.

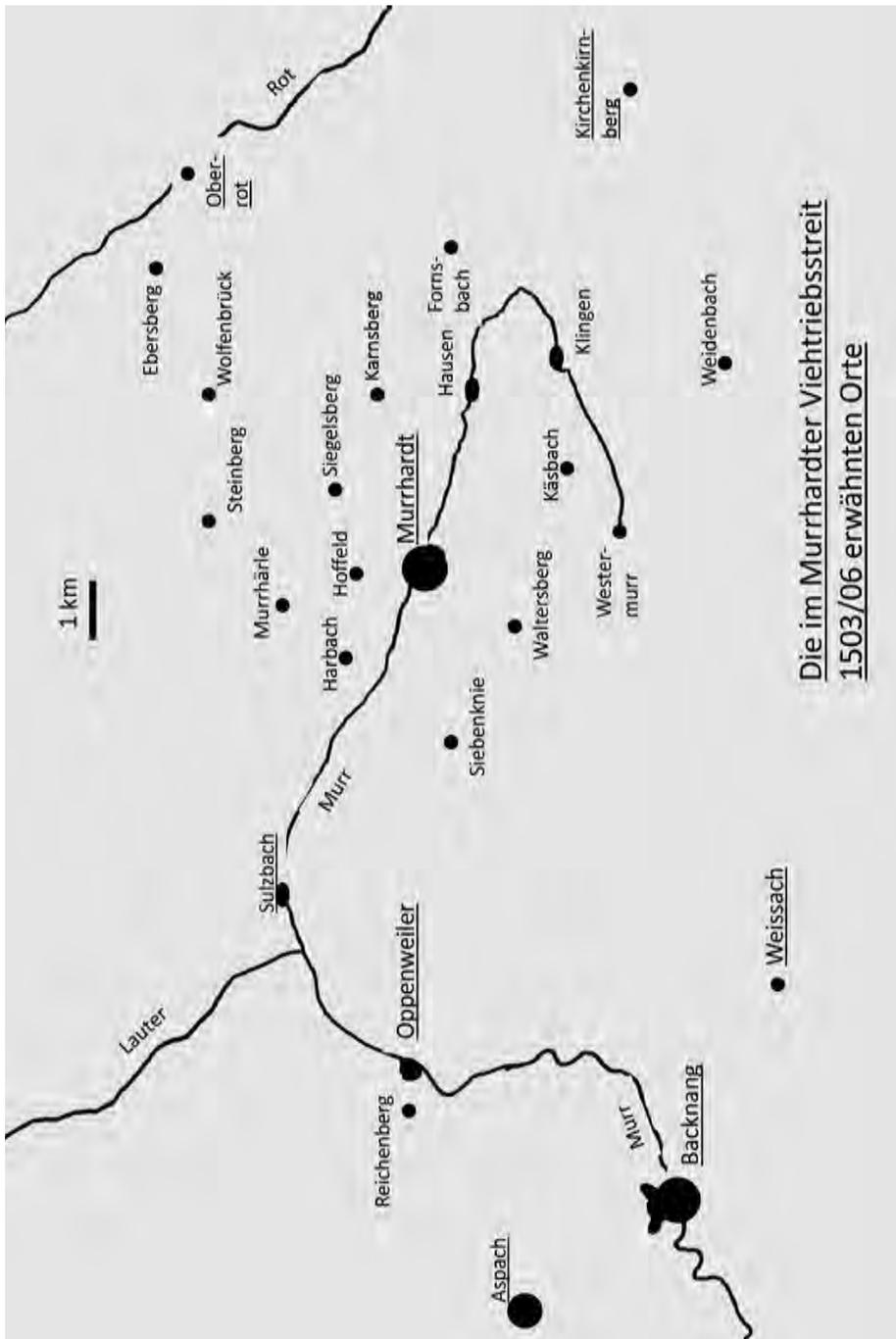
keiten zwischen der Stadt Schelklingen und dem Kloster Urspring 1477 und 1481 (Regesten zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127–1806. Bearb. von Immo Eberl. Stuttgart 1978 [Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 14], Nr. 536, S. 245 f. und Nr. 551, S. 250 f.); bei entsprechender Nachsuche dürfte zweifellos eine nicht geringe Zahl ähnlicher Fälle auch andernorts zu finden sein.

140 Zitiert nach Rösener 1997 (wie Anm. 9), S. 150 f.

141 Peter Bierbrauer: Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht. In: *Blickle / Bierbrauer / Blickle / Ulbrich* 1980 (wie Anm. 133), S. 1–68, hier 16 f.

142 Günther Franz: *Der Deutsche Bauernkrieg*. Darmstadt ¹²1984. S. 1–91.

143 Peter Blickle ²2010 (wie Anm. 7), S. 58 f.



Die im Murrharter Viehtriebsstrei
1503/06 erwähnten Orte